



Pastorale Räte und Gremien im Bistum Mainz

Statuten

Inkraftsetzung:
Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz,
Nr. 4 / 2007

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Mainz, 2007
Gesamtherstellung: Caritas-Druckerei, Mainz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	12
---------------	----

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Präambel	15
§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates	15
§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates	17
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	19
§ 4 Amtsdauer und Mitgliedschaft	21
§ 5 Vorstand des Pfarrgemeinderates	22
§ 6 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates	23
§ 7 Beschlussfassung	24
§ 8 Schlichtungsverfahren	25
§ 9 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Pfarrgemeinderates	25
§ 10 Wahl des Verwaltungsrates	26
§ 11 Pfarrgemeinderat für Filialgemeinden	26
§ 12 Geschäftsordnung	27
§ 13 Schlussbestimmung	27

Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und für die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	29
§ 2 Vorbereitung der Wahl	29
§ 3 Wahlvorstand	30
§ 4 Wahlvorschläge	31
§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge	31
§ 6 Kandidatenliste	33
§ 7 Stimmzettel	33
§ 8 Vereinfachtes Wahlverfahren	34
§ 9 Durchführung der Wahl	35
§ 10 Wahlhandlung	37
§ 11 Briefwahl	37

§ 12	Feststellung des Wahlergebnisses	38
§ 13	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	39
§ 14	Rechtsmittel	39
§ 15	Konstituierung des Pfarrgemeinderates	40
§ 16	Schlussbestimmung	40

Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Präambel	43	
§ 1	Bildung und Zusammensetzung des Gemeinderates	43
§ 2	Aufgaben des Gemeinderates	45
§ 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	46
§ 4	Amtsdauer und Mitgliedschaft	48
§ 5	Vorstand des Gemeinderates	49
§ 6	Vermögensverwaltung und –vertretung	50
§ 7	Arbeitsweise des Gemeinderates	50
§ 8	Beschlussfassung	51
§ 9	Schlichtungsverfahren	52
§ 10	Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Gemeinderates	52
§ 11	Ortsausschüsse	53
§ 12	Vertretung im Dekanatsrat	54
§ 13	Wahlordnung	54
§ 14	Mustergeschäftsordnung	54
§ 15	Schlussbestimmung	54

Muster-Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz

§ 1	Geschäftsordnung	55
§ 2	Vorbereitung der Sitzungen	55
§ 3	Einladung	56
§ 4	Sitzungsleitung	56
§ 5	Sitzungsordnung	56
§ 6	Protokoll	59
§ 7	Sachausschüsse und Projektgruppen	59
§ 8	Änderung der Geschäftsordnung	60

I. Kirchengemeinden

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde 61
§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung 61
§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates 62
§ 4 Mitgliederzahl 63
§ 5 Wahl 63
§ 6 Wählbarkeit 64
§ 7 Amtszeit 65
§ 8 Verlust des Amtes 65
§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit 65
§ 10 Einberufung 66
§ 11 Einladung und Öffentlichkeit 66
§ 12 Beschlussfähigkeit 67
§ 13 Protokollbuch 68
§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung 68
§ 15 Benachrichtigungspflicht 69
§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit 69
§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten 70
§ 18 Rechte des Bischofs 72
§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen 73
§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates 73
§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten 73
§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates 74
§ 23 Filialkirchengemeinden 74
§ 24 Pfarr-Rektorate 74

II. Kirchengemeindeverbände

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden 75
§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeinde-
verbänden 75
§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände 75
§ 28 Organe 76
§ 29 Verbandsvertretung 76
§ 30 Verbandsausschuss 77
§ 31 Beschlussfähigkeit 77
§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen 78
§ 33 Anzuwendende Bestimmungen 78

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 34 Vertretung des Bistums	78
§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen	79

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Ausführungsbestimmungen	79
§ 37 Inkrafttreten	79

Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz

§ 1 Wahlkörperschaft	81
§ 2 Wahlvorstand	81
§ 3 Wählbarkeit von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates	81
§ 4 Wahlvorschläge	81
§ 5 Wahlvorschlagsergänzung	82
§ 6 Kandidatenliste	83
§ 7 Stimmzettel	83
§ 8 Wahlhandlung	83
§ 9 Durchführung der Wahl	83
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses	84
§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	85
§ 12 Wahlakten	86
§ 13 Beschlussfähigkeit	86
§ 14 Wahleinsprüche	86
§ 15 Beschwerde	87
§ 16 Ergänzungswahl	87
§ 17 Wahl in der Filialkirchengemeinde	88
§ 18 Inkrafttreten	88

Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat im Bistum Mainz

§ 1 Einladung	89
§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates	89
§ 3 Kooperationsvertrag	90
§ 4 Gegenseitige Information	90
§ 5 Schlussbestimmung	91

Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz

Präambel.....	93
§ 1 Geltungsbereich.....	93
§ 2 Pfarrgruppe und Pfarreienverbund.....	93
§ 3 Bildung und Auflösung.....	94
§ 4 Der Leiter des Pfarreienverbundes.....	94
§ 5 Zusammensetzung des Seelsorgerates.....	95
§ 6 Aufgaben des Seelsorgerates.....	96
§ 7 Vorstand des Seelsorgerates.....	97
§ 8 Kooperationsvertrag.....	98
§ 9 Arbeitsweise des Seelsorgerates.....	98
§ 10 Beschlussfassung.....	99
§ 11 Schlichtungsverfahren.....	100
§ 12 Ausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Seelsorgerates.....	100
§ 13 Amtsdauer des Seelsorgerates und Mitgliedschaft.....	101
§ 14 Schlussbestimmung.....	101

Statut für die Dekanate im Bistum Mainz

I. Das Dekanat

§ 1 Umschreibung des Dekanates.....	103
§ 2 Wahrnehmung von Aufgaben.....	103
§ 3 Aufgaben im Dekanat.....	103

II. Der Dekan

§ 4 Amt und Stellung des Dekans.....	104
§ 5 Wahl und Ernennung des Dekans.....	104
§ 6 Der Dekan und die Geistlichen des Dekanates.....	107
§ 7 Der Dekan und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge.....	108
§ 8 Der Dekan und die Seelsorge im Dekanat.....	109
§ 9 Der Dekan und der Religionsunterricht.....	110
§ 10 Der Dekan und die Verwaltungsaufgaben.....	111
§ 11 Die Konferenz der Dekane.....	112

III. Der Dekanatsrat

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Dekanatsrates.....	113
§ 13 Aufgaben des Dekanatsrates.....	114
§ 14 Amtszeit und Mitgliedschaft.....	116

§ 15	Vorstand des Dekanatsrates	116
§ 16	Arbeitsweise des Dekanatsrates	117
§ 17	Beschlussfassung	118
§ 18	Sachausschüsse des Dekanatsrates und Projektgruppen	119
§ 19	Dekanatsversammlung	119

III. Die Dekanatskonferenz

§ 20	Dekanatskonferenz	121
------	-------------------------	-----

V. Dekanatsbeauftragte für bestimmte pastorale Dienste

§ 21	Aufgaben	121
------	----------------	-----

VI. Das Dekanat und die Landkreise und kreisfreien Städte

§ 22	Wahl kirchlicher Vertreter	122
§ 23	Vertretung in der Öffentlichkeit	122
§ 24	Schlussbestimmung	123

Geschäftsordnung für die Konferenz der Dekane im Bistum Mainz

§ 1	Geschäftsordnung	125
§ 2	Sitzungen	125
§ 3	Abstimmungen	126
§ 4	Protokoll	126
§ 5	Votum der Dekane	127
§ 6	Kommissionen	127
§ 7	Änderung der Geschäftsordnung	127
§ 8	Dauer der Geschäftsordnung	127
§ 9	Schlussbestimmung	128

Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz

Präambel	129	
§ 1	Aufgaben	129
§ 2	Zusammensetzung	131
§ 3	Amts-dauer	132
§ 4	Präsidium	132
§ 5	Sitzungen	133
§ 6	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht	133
§ 7	Beratungen und Abstimmungen	134
§ 8	Protokoll	134
§ 9	Schriftliches Votum	135

§ 10	Kommissionen	135
§ 11	Finanzierung	135
§ 12	Wahlordnung	136
§ 13	Änderung des Statuts	136
§ 14	Schlussbestimmung	136

Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz

§ 1	Wahlrecht	137
§ 2	Wählergruppen	138
§ 3	Wahlausschuss	139
§ 4	Wahlvorgang	139
§ 5	Ausscheiden	140
§ 6	Schlussbestimmung	141

Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz

Präambel	143	
§ 1	Aufgaben	143
§ 2	Zusammensetzung	144
§ 3	Amtsdauer	144
§ 4	Sprecherin/Sprecher	145
§ 5	Arbeitsweise	146
§ 6	Konstituierung	146
§ 7	Schlussbestimmung	147

Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz

Präambel	149
----------	-----

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zusammensetzung und Vorsitz	149
§ 2	Amtsdauer	150
§ 3	Konstituierung	151
§ 4	Die/Der geschäftsführende Vorsitzende	151
§ 5	Organe der Diözesanversammlung	151

II. Die Vollversammlung

§ 6	Aufgaben	152
§ 7	Zusammensetzung	153
§ 8	Arbeitsweise	153

III. Der Diözesanpastoralrat

§ 9 Aufgaben.....	154
§ 10 Zusammensetzung.....	154
§ 11 Arbeitsweise.....	155

IV. Der Vorstand

§ 12 Aufgaben.....	156
§ 13 Zusammensetzung.....	156

V. Die Sachausschüsse

§ 14 Aufgaben.....	157
§ 15 Zusammensetzung.....	157
§ 16 Arbeitsweise.....	158
§ 17 Die Geschäftsstelle.....	159
§ 18 Schlussbestimmung.....	159

Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz

§ 1 Die Geschäftsordnung.....	161
§ 2 Mitgliederstatus.....	161
§ 3 Einladung.....	161
§ 4 Tagesordnung.....	161
§ 5 Öffentlichkeit.....	162
§ 6 Anträge.....	162
§ 7 Sitzungsleitung.....	163
§ 8 Sitzungsordnung.....	164
§ 9 Wortmeldungen.....	164
§ 10 Abstimmung.....	165
§ 11 Niederschrift.....	165
§ 12 Arbeitsgruppen und Projektgruppen.....	166
§ 13 Änderung der Geschäftsordnung.....	166
§ 14 Schlussbestimmung.....	167

Verordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz

§ 1 Aufgaben.....	169
§ 2 Zusammensetzung.....	169
§ 3 Wahl und Amtsdauer.....	170
§ 4 Ehrenamt.....	170
§ 5 Konstituierung.....	171
§ 6 Arbeitsweise.....	171

§ 7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	172
§ 8	Wirksamkeit der Beschlüsse	172
§ 9	Ausschüsse	172
§ 10	Aufgaben des Haushalts- und Finanzausschusses	173
§ 11	Teilnahme von Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesan-Caritasverbandes	173
§ 12	Geschäftsordnung	174
§ 13	Schlussbestimmung	174

Geschäftsordnung des Diözesan- Kirchensteuerrates des Bistums Mainz

A.	Wahlen	175
B.	Geschäftsführung	176
C.	Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrat	176
D.	Ausschüsse	179
E.	Vertraulichkeit	180
F.	Beteiligung der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates ..	181
G.	Öffentlichkeitsarbeit	181
H.	Schlussbestimmung	181

Statut für den Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

§ 1	Begriffsbestimmung	183
§ 2	Zusammensetzung	183
§ 3	Amtsduer	184
§ 4	Geschäftsführender Ausschuss	184
§ 5	Aufgaben	185
§ 6	Arbeitsweise	185
§ 7	Beschlussfassung	186
§ 8	Schlussbestimmung	187

Vorwort

Es gehört zu den guten und bleibenden Errungenschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass die Kirche auf vielen Ebenen lebendig gehalten und unterstützt wird durch vielfache Mitarbeit ihrer Mitglieder, Hauptamtliche und Ehrenamtliche. Im Lauf der Zeit sind so viele Räte und Gremien auf der Ebene der Pfarrgemeinden, im Dekanat und im Bistum entstanden. Damit gehören die Beratungen auf vielen Ebenen heute zum gut eingespielten Leben der Bistümer und der Gemeinden.

Im Lauf der Zeit wurden dafür auch ausgewogene Statuten, Geschäftsordnungen, Wahlordnungen und Verordnungen überhaupt geschaffen. Sie wurden nach verschiedenen Erprobungsphasen überarbeitet. Dies geschah immer wieder unter Einschluss der Mitarbeit der Räte und Gremien selbst.

Wir haben im Bistum Mainz im Jahr 1991 die verschiedenen Statuten überarbeitet und in Kraft gesetzt. Sie haben sich zum größten Teil bewährt. Eine einschneidendere Anpassung ist in den letzten Jahren nötig geworden durch die Beschlüsse zur künftigen pastoralen Planung in den Pfarrgemeinden. Dies war im Bistum Mainz ein längerer Prozess. Wir haben ihn im Oktober 1994 begonnen, im Lauf des Jahres 1996 haben wir unter dem Gesamttitel „Damit Gemeinde lebt...“ „Zentrale Leitlinien zur künftigen pastoralen Planung in den Pfarrgemeinden“ verabschiedet und veröffentlicht (vgl. Pastorale Richtlinien 8, Bischöfliches Ordinariat Mainz 1996). Wir haben uns dann bewusst etwas Zeit gelassen, um in einem weiteren Prozessabschnitt die früheren Pfarrverbände neu zu organisieren und dafür die geeigneten Formen zu schaffen. Die Erkenntnisse sind unter dem Titel „Lebendige Gemeinden ... in erneuerten pastoralen Einheiten“ laufend, vor allem den Gemeinden mitgeteilt und mit ihnen beraten worden. Darin finden sich auch die wichtigsten Texte und Entscheidungen, zuletzt ein wichtiges Ergebnis dieses Beratungsprozesses, nämlich die Zuordnung der Pfarrgruppen und Pfarreienverbände

Gleichzeitig ging die eingangs genannte Aktualisierung aller Statuten voran. Die zuständigen Räte haben diesen Prozess mit hohem Engagement begleitet. Nachdem die Diözesanversammlung im Oktober 2006 und der Diözesanpastoralrat im November 2006 die Beratungen abgeschlossen hatten, konnte ich nach einer letzten Revision aller Texte die Statuten Ende Januar 2007 endgültig akzeptieren und zum 1. Februar 2007 in Kraft setzen. Sie werden hiermit gemeinsam vorgelegt.

Ich hoffe, dass sie im Sinne einer fruchtbaren Beratung auf allen Ebenen auch künftig gute Dienste tun werden. Herrn Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann, der auch Dezernent für die Pastoralen Räte ist, und seinen Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern danke ich für die große Mühe.

Mainz, 1. Februar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Präambel

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindeglieder zu tragen.

Der Pfarrgemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Pfarrgemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Pfarrgemeinden im Sinne dieses Statutes sind Pfarreien, Pfarrkuratien und Pfarr-Rektorate.

(2) Dem Pfarrgemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. Mitglieder kraft Amtes
2. gewählte Mitglieder
3. hinzugewählte Mitglieder.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind:

Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon,
Pastoralreferentin/Pastoralreferent,
Gemeindereferentin/Gemeindereferent, die/der stellvertretende
Vorsitzende des Verwaltungsrates nach der Neuwahl des
Verwaltungsrates bis zum Ende der Amtszeit des
Pfarrgemeinderates.

(4) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer,
freier und geheimer Wahl die Mitglieder des
Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens 3 Monate vor der Wahl
des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und
gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in
Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für
die folgende Amtszeit fest:

in Gemeinden bis	1000 Katholiken	3 – 5	Mitglieder
in Gemeinden bis	2000 Katholiken	5 – 7	Mitglieder
in Gemeinden bis	5000 Katholiken	7 – 9	Mitglieder
in Gemeinden über	5000 Katholiken	9 – 11	Mitglieder

(5) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des
Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen.

Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl.

Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden:

Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.

- (6) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an, soweit sie nicht durch Kooperationsvertrag dem Seelsorgerat ohne Stimmrecht zugeordnet sind: (§ 8 Statut für Pfarrgruppen- und Pfarreienvverbände im Bistum Mainz)
 1. Pastoralassistentin/Pastoralassistent, Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent während des Pastorkurses bzw. des berufspraktischen Jahres.
 2. die Leitung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder.
 3. eine Sprecherin/ ein Sprecher der pfarrlichen Jugendarbeit, soweit nicht eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter bereits dem Pfarrgemeinderat angehört.
 4. je eine Vertreterin/ ein Vertreter der für die Gemeinde tätigen Ordenshäuser.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Pfarrgemeinde darzustellen. Im Pfarrgemeinderat sollen sich Pfarrer und die übrigen Mitglieder über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über den Kooperationsvertrag gemäß § 8 Abs. 2 Statut für Pfarrgruppen und der Pfarreienverbände im Bistum Mainz und sorgt für dessen Umsetzung.
2. Er beschließt unter Berücksichtigung des Kooperationsvertrages die konkreten Ziele und Schwerpunkte für das Gemeindeleben vor Ort, insbesondere im Blick auf die missionarische Dimension pastoralen Handelns.
3. Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Er entsendet im Falle des § 5 Abs. 5 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz weitere Mitglieder in den Seelsorgerat.
5. Er erstellt Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Pfarrgemeinde kann der Pfarrgemeinderat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme abgeben.
6. Er ist vor einer Entscheidung über Umpfarrung oder Auflösung einer Pfarrei oder Filialgemeinde gemäß kirchlichem Recht anzuhören.
7. Er beantragt gemäß § 3 des Statuts für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz pastorale Zusammenschlüsse oder deren Auflösung.
8. Er entscheidet, ob und in welcher Weise die Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke (Ortsteile, Gemeindeteile) gegliedert wird.
9. Er bildet einen Vergabeausschuss für die Caritaskasse oder benennt Mitglieder für den Vergabeausschuss, wenn ein

solcher gemäß Vereinbarung im Kooperationsvertrag gemeinsam für die Ebene der Pfarrgruppen bzw. des Pfarreienverbundes eingesetzt wird..

10. Er berät über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben der Pfarrgemeinde und fördert in diesem Bereich die Kooperation in der Pfarrgruppe/dem Pfarreienverbund.
11. Der Pfarrgemeinderat kann alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
12. Er sucht den Kontakt zu Neuzugezogenen und Fernstehenden.
13. Er sorgt sich um die katholischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Pastoralen Richtlinien Nr. 12 und den Religionsunterricht in den Schulen, sofern diese Aufgabe nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
14. Er hält Kontakt zu Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde liegen, soweit dies nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
15. Er sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit, soweit diese nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.

- (3) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Katholiken anderer Muttersprache haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.
- (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Als Kandidatin/Kandidat der Jugend ist bereits wählbar, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrgemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarrgemeinden haben, sind nur in der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.
- (7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind.

Wer sein Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem

Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.

- (8) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.
- (9) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 4 Amtsdauer und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.

Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.

Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

- (2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmzahl folgende Kandidatin/Kandidat unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.
- (3) Scheidet eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter aus, wählt der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des verantwortlichen Gremiums für die Jugendarbeit eine neue

Jugendvertreterin/einen neuen Jugendvertreter. Jugendvertreter müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

- (4) Soweit die Jugendarbeit durch Kooperationsvertrag (§ 8 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz) als gemeinsame Aufgabe vom Seelsorgerat übernommen wird, kann die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter ihr/sein Amt im Pfarrgemeinderat ruhen lassen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrgemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Abs. 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Dekan zu hören.
- (7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 5 Vorstand des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der Pfarrer,
 2. die/der Vorsitzende,
 3. eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter.

- (2) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Pfarrgemeinde zugeordnet sind, können nicht für das Amt des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden kandidieren.
- (3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/ Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.
- (6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.
- (7) Die/Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende vertritt die Anliegen der Pfarrgemeinde im Seelsorgerat und trägt Sorge, dass die dort gefassten Beschlüsse vor Ort mitgetragen und realisiert werden.

§ 6 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen.

Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.

- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Pfarrgemeinderat eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.
- (4) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarrgemeinderat nichts anderes beschließt.
- (5) Der Pfarrgemeinderat soll regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchführen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Pfarrgemeinderat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (4) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Pfarrgemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 8 einzuleiten.

§ 8 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Pfarrgemeinderates

- (1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.
- (2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.
- (3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates für nicht-öffentlich erklärt wurden.
- (4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.
- (5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Pfarrgemeinderat.

§ 10 Wahl des Verwaltungsrates

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG). Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer werden ebenfalls durch dieses Gesetz geregelt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Pfarrbezirke berücksichtigt werden.

§ 11 Pfarrgemeinderat für Filialgemeinden

Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften dieses Statutes.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Muster-Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 13 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut vom 1. März 1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und für die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind in § 3 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er veranlasst spätestens 6 Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand (§ 3).
- (3) Er entscheidet spätestens 6 Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- (4) Er legt spätestens 3 Monate vor der Wahl die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl fest sowie gegebenenfalls eine Einteilung in Pfarrbezirke (§ 2 Abs. 2). Dabei ist auch zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Pfarrbezirken in den Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen. Der Pfarrgemeinderat soll sich bei seiner Entscheidung an der Katholikenzahl orientieren.

- (5) Er legt rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest.
- (6) Der Pfarrgemeinderat gibt der Pfarrgemeinde spätestens 8 Wochen vorher den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.
- (7) Er erlässt einen Aufruf, der in ortsüblicher Weise schriftlich bekannt zu geben ist und das Wichtigste aus der Wahlordnung enthält. Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen. Findet keine Pfarrversammlung statt, muss die Pfarrgemeinde über die maßgeblichen Bestimmungen und Entscheidungen schriftlich (durch Aushang) informiert werden.
- (8) Der Pfarrgemeinderat fordert die Pfarrgemeinde auf Wahlvorschläge abzugeben.
- (9) Wenn in einer Pfarrgemeinde kein Pfarrgemeinderat besteht, dann entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§ 2 Abs. 2).

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden und aus mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidaten vorschlagen.
- (2) Die Kandidatinnen/Die Kandidaten der Jugend sollen von einer Jugendversammlung vorgeschlagen werden.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder/jedes Vorgeschlagenen mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Alter, Beruf und eigenhändiger Unterschrift beizufügen. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich; unberührt bleibt das Recht zur Ablehnung der Wahl gemäß § 15 Abs. 2.
- (4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.
- (5) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin/eines Kandidaten ist dieser/diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste

muss eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.

- (3) Wenn die vom Pfarrgemeinderat (s. § 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz) festgelegte Mitgliederzahl je Pfarrbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidatenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarrgemeinderat eine andere Zusammensetzung des Gremiums.
- (4) Gelingt es dem Pfarrgemeinderat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand nicht, in ausreichender Zahl Kandidaten zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidatenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidatensuche und gegebenenfalls über einen neuen Wahltermin. Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gemeindegottesdiensten ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariates, in dem ein neuer Wahltermin festgesetzt wird, von der/dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu verlesen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.
- (6) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, verlieren der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat ihr Mandat. Das Bischöfliche Ordinariat setzt eine Vermögensverwalterin/einen Vermögensverwalter ein. Diese/Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

§ 6 Kandidatenliste

- (1) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidatenliste zusammen (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten mit Vornamen, Alter, Beruf, Anschrift sowie gegebenenfalls Angabe des Pfarrbezirkes; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Kandidaten der Jugend sind eigens zu kennzeichnen.
- (4) Die Kandidatenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) sind vom Wahlvorstand spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Aushang und gegebenenfalls durch Pfarrbrief in wirkungsvoller Weise bekannt zu machen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit
 1. Namen und Vorname,
 2. Alter,
 3. Beruf,
 4. Anschrift,
 5. gegebenenfalls Pfarrbezirkund in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidatenliste.
- (2) Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:
 1. der Name der Pfarrgemeinde,

2. der Wahltermin,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 8 Vereinfachtes Wahlverfahren

- (1) In Pfarrgemeinden bis 1000 Katholiken kann der Pfarrgemeinderat die Wahl im vereinfachten Verfahren beschließen. Dabei kann jede/jeder Wahlberechtigte ungeachtet von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen in einen vorbereiteten Stimmzettel eintragen, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz direkt zu wählen sind.
- (2) Dieser Stimmzettel enthält neben den in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Angaben:
 1. den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen,
 2. Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe (§ 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz).
- (3) Falls die Wahl entsprechend der §§ 4-6 der Wahlordnung eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:
 1. die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben,
 2. den Hinweis, dass die Namen der Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind,
 3. den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz) angerechnet werden und dass insgesamt nicht mehr Stimmen vergeben

werden dürfen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

- (4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die eine Identifizierung der Person nicht ermöglichen oder Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

Die übrigen Eintragungen auf den Stimmzetteln bleiben gültig.

- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl an und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Wahl als abgelehnt .
- (7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter verteilt die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sorgen für den ungestörten Ablauf der Wahl.
- (3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt eine Liste oder Kartei, in die die Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung mit Vor- und Namen, Anschrift und Geburtsdatum einzutragen sind. Wenn eine solche Liste der wahlberechtigten Personen bereits

vor der Wahl vorliegt, ist die Stimmabgabe in dieser Liste zu vermerken.

- (4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, dass die Wahlurne leer und versiegelt ist. Wenn Stimmzettelumschläge verwendet werden, müssen diese einheitlich sein.
- (5) Der Wahlvorstand entnimmt unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit die Stimmzettel der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der in der Liste oder Kartei eingetragenen Wähler. Die Auszählung ist öffentlich. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (6) Der Wahlvorstand sortiert die ungültigen Stimmzettel aus. Aus den gültigen Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen je Kandidatin/Kandidaten einzeln gezählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter / die Wahlleiterin.
- (7) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen an das Pfarrarchiv zu geben ist.
- (8) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Wahllokale zur gleichen Zeit geöffnet sind, müssen jeweils eigene Protokolle geführt werden, die nach Abschluss der Wahl zu einem Gesamtprotokoll zusammengefasst werden.
- (9) Wenn das Wahllokal/die Wahllokale zu getrennten Wahlzeiten geöffnet ist/sind, ist die Wahlurne jeweils zu versiegeln. Das

Ergebnis wird erst nach Beendigung der Wahl festgestellt. In diesem Fall ist nur ein Protokoll notwendig.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Die Wählerin/Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden unbeschadet der Regelung über das vereinfachte Wahlverfahren in § 8.
- (4) Bei Vorabendgottesdiensten des Wahltages muss im Zusammenhang mit den Gottesdiensten Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 11 Briefwahl

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.
- (2) Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.

- (3) Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.
- (4) Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.
- (5) Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin/der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (6) Der Pfarrgemeinderat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in § 10 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die übrigen Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit nach. Über die Reihenfolge entscheidet die für sie abgegebene

Stimmenzahl, die je Pfarrbezirk festgelegte Zahl von Mitgliedern bzw. bei Stimmgleichheit das Los.

- (4) Die Wahlniederschrift ist an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, zu senden.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag in den Gottesdiensten zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Jeder Wahlberechtigte der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.
- (2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.

- (5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweiligen Anordnung erlassen.
- (6) Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet unter Berücksichtigung der Einspruchsfrist spätestens 4 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl statt. Der Pfarrer lädt ein und leitet die Sitzung.
- (2) In dieser Sitzung erklärt jede/jeder Gewählte persönlich, ob sie/er die Wahl annimmt. Erst danach kann über eine Zuwahl weiterer Mitglieder entschieden werden.
- (3) Spätestens in der zweiten Sitzung ist die/ der Vorsitzende zu wählen, die/der mit ihrer/seiner Wahl die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (4) Der Bericht über die Konstituierung des Pfarrgemeinderates ist mit der Unterschrift des Pfarrers und der/des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, zu senden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wahlordnungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der

Diözese Mainz und die Wahlordnung für Gemeinderäte anderer
Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Präambel

Der Gemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Gemeinde mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindeglieder zu tragen.

Der Gemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Gemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Gemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder der Gemeinderäte, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) In jeder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (im Sinne der Verordnung über die Seelsorge der Ausländer;

Kirchl. Amtsblatt 4/1964, Seite 13 sowie des Motuproprio "Pastoralis migratorum cura" über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969) ist ein Gemeinderat zu bilden.

- (2) Der Gemeinderat trägt die Bezeichnung "Gemeinderat der katholischen Gemeinde" unter Einbeziehung der Muttersprache und unter Hinzufügung des Amtssitzes.
- (3) Dem Gemeinderat gehören mit Stimmrecht an:
 1. Mitglieder kraft Amtes,
 2. gewählte Mitglieder,
 3. hinzugewählte Mitglieder.
- (4) Mitglieder kraft Amtes sind:
Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon,
Pastoralreferentin/Pastoralreferent,
Gemeindereferentin/Gemeindereferent.
- (5) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl den Gemeinderat, und zwar:
in Gemeinden bis 5.000 Katholiken 8 Mitglieder
in Gemeinden über 5.000 Katholiken 10 Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Gemeinderates können weitere Mitglieder in den Gemeinderat hinzuwählen. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 5 festgelegten Mitgliederzahl.
- (7) Dem Gemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Ortsausschüsse an, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 dem Gemeinderat angehören.

- (8) Zu den Sitzungen können Gäste und Berater eingeladen werden.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Aufgabe des Gemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Gemeinde darzustellen. Im Gemeinderat sollen sich Pfarrer und Laien über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.
- (2) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er hält das Bewusstsein für die katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste in der Gemeinde wach. Er ist gehalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Dienste zu gewinnen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen in der Gemeinde zu sehen und in die Überlegungen und Planungen mit einzubeziehen.
 2. Er fördert die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und stimmt sie aufeinander ab.
 3. Er wirkt mit bei der Pflege des geistigen und kulturellen Erbes des Herkunftslandes, hilft bei der Integration in Deutschland und beteiligt sich in christlicher Verantwortung an der Verbesserung der sozialen, gesellschafts- und bildungspolitischen Situation der ausländischen Mitchristen und ihrer Familien.
 4. Er hält das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinde für die weltkirchlichen Aufgaben und Werke wach und fördert diese.

5. Er beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Gemeinde und beschließt dazu entsprechende Maßnahmen.
6. Er informiert regelmäßig schriftlich oder mündlich über das Leben in der Gemeinde, ihre Aufgaben und Probleme und sucht Kontakt zu allen Gemeindegliedern.
7. Er sucht den Kontakt zu den deutschen Pfarrgemeinden und Gemeinde anderer Muttersprache und bemüht sich um Kooperation in Pfarrgruppen, Pfarreienverbänden sowie im Dekanat.
8. Er vertritt die Katholiken der Gemeinde und deren Anliegen in der Öffentlichkeit.
9. Er sucht und fördert in allen Belangen der Pastoral die ökumenische Zusammenarbeit.
10. Er berichtet bei einem Wechsel des Pfarrers schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde. Dieser Bericht kann in einzelnen Fällen durch mündliche Besprechungen ergänzt werden.
11. Er wählt ein Mitglied des Gemeinderates in den Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz.
12. Er entsendet ein Mitglied des Gemeinderates in den Dekanatsrat.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat sowie der jeweiligen Sprachgruppe angehört gemäß Kirchl. Amtsblatt 4/1964, Seite 13.

- (3) Katholiken anderer Muttersprachen haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.
- (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.
- (6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Gemeinden haben, sind nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.
- (7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde ausgetragen worden sind. Wer sein aktives und passives Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde austragen lassen.
- (8) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht

gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kadidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

- (9) Die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte gilt analog.

§ 4 Amtsdauer und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden für vier Jahre gewählt. Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Gemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Gemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.
- (2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kadidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmenzahl folgende Kandidatin/Kandidat.
- (3) Scheidet ein nach § 1 Abs. 5 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gemeinderat eine Hinzuwahl vornehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Gemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Abs. 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.
- (6) Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den

Gemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

- (7) Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Dekan zu hören.
- (8) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 5 Vorstand des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der Pfarrer,
 2. die/der Vorsitzende,
 3. eine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (2) Hauptamtliche sollen nicht für das Amt des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden kandidieren.
- (3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.
- (6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

§ 6 Vermögensverwaltung und -vertretung

- (1) Die Mittel der Gemeinde und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Mainz.
- (2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.
- (4) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder die/ der Vorsitzende des Gemeinderates sein.
- (5) Für eine Gemeinde ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat eine Vermögensverwalterin/einen Vermögensverwalter.

§ 7 Arbeitsweise des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sie werden

in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Gemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

- (3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine nicht öffentliche Sitzung beschließen.
- (4) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt.
- (5) Wenn ein Pfarrer mehreren Gemeinden vorsteht, können deren Gemeinderäte gemeinsame Sitzungen abhalten und gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (6) Der Gemeinderat soll regelmäßig Reflexions- bzw. Besinnungstage durchführen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes

bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Gemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 9 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Gemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder des Pfarrers oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbei zu führen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 10 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Gemeinderates

- (1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Gemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder

Projektgruppen heranziehen.

- (2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Gemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.
- (3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Gemeinderates für nicht öffentlich erklärt wurden.
- (4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Gemeinderates über ihre Arbeit.
- (5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Gemeinderat.

§ 11 Ortsausschüsse

- (1) In Gemeinden mit Schwerpunkten in verschiedenen politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse wählen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- (3) Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.
- (4) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
- (5) In der Regel sind die Sitzungen der Ortsausschüsse öffentlich.

§ 12 Vertretung im Dekanatsrat

Jeder Gemeinderat wird durch ein Mitglied im Dekanatsrat vertreten.

§ 13 Wahlordnung

Die Wahl der Gemeinderäte wird durch die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

§ 14 Mustergeschäftsordnung

Der Gemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 15 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-pastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt in Ausführung des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden vom Vorstand vorbereitet (§ 5 Abs. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz).
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Pfarrgemeinderates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand vorliegen.
- (3) Ausschüsse und Projektgruppen reichen ihre Arbeitsvorlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand ein.
- (4) Tagesordnungspunkte können eingereicht werden:
 - vom Pfarrer
 - von der/dem gewählten Vorsitzenden
 - vom Vorstand
 - durch den Beschluss des Pfarrgemeinderates.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung

- (1) Die Einladung durch den Vorstand soll jedem Mitglied eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie etwa erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge, und deren Begründung, Arbeitspapiere der Sachausschüsse und Projektgruppen, Informationen) beizufügen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von 48 Stunden einladen. In diesem Falle ist der Pfarrgemeinderat nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und des Vorstands werden in der Regel von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung delegieren.

§ 5 Sitzungsordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden.
- (2) Über die vorgeschlagenen Tagesordnung und über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt der Pfarrgemeinderat zu Beginn der Sitzung.

- (3) Neue Tagesordnungspunkte können nur nach einem Dringlichkeitsantrag aufgenommen werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Sitzungsleiterin/Der Sitzungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt vor Eintritt in die Debatte der Antragstellerin/dem Antragsteller die Möglichkeit zur Begründung.
- (5) Die Reihenfolge der Beiträge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Eine Ausnahme sind die Wortmeldungen bzw. Anträge „zur Geschäftsordnung“, sie haben Vorrang. Nach Beendigung des laufenden Redebeitrags sind sie zu behandeln.
- (6) Beiträge „zur Geschäftsordnung“ sind alle Hinweise, die sich auf Verfahrensregeln beziehen - und nur auf diese! Die Gesprächsleitung hat darauf zu achten, dass sich ein Beitrag „zur Geschäftsordnung“ wirklich nur auf die Verfahrensregeln beziehen und keine darüber hinausgehenden Stellungnahmen und Informationen enthält.
- (7) Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind alle Vorschläge zur Veränderung der Verfahrensregeln in der Diskussion z.B.
 - Antrag auf Schluss einer Debatte: die Annahme erzwingt einen sofortigen Abschluss der Diskussion und eine Streichung der Rednerliste zum behandelten Punkt;
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste: vor der Abstimmung kann die Diskussionsleitung zulassen, dass weitere Wortmeldungen in die Rednerliste aufgenommen werden; nach der Abstimmung ist dies nicht mehr möglich;
 - Antrag zur Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - Antrag zur Reihenfolgen von Anträgen;
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss eines Tagesordnungspunktes;

- Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss der gesamten Sitzung.
- (8) Antragstellerin/Antragsteller und Berichterstatterin/ Berichterstatter eines Ausschusses, auch wenn sie selbst nicht stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, können sowohl zu Beginn wie auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Der Pfarrer und die/der Vorsitzende erhalten auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
 - (9) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen.
 - (10) Eine Fragestellung muss vor der Abstimmung so formuliert sein, dass sie mit „ja oder „nein“ beantwortet werden kann.
 - (11) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - Geschäftsordnungsanträge
 - Änderungsanträge
 - Zusatzanträge
 - Abstimmung über den Gegenstand selbst.
 - (12) Wenn mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vorliegen, so wird über den „weitergehenden“ Antrag zuerst abgestimmt. Der „weitergehende“ Antrag ist der Antrag, der die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht.
 - (13) Vor der Abstimmung wird der Antrag noch einmal verlesen.
 - (14) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen.
 - (15) Auf Verlangen bereits eines einzelnen Mitglieds muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen.
 - (16) Die Diskussionsleitung fragt in folgender Reihenfolge:
 1. Wer ist für den Antrag?
 2. Wer ist gegen den Antrag?
 3. Wer enthält sich der Stimme?

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) dafür votieren. Bei gleicher Anzahl von Für- und Gegenstimmen ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und von dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.
- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 7 Sachausschüsse und Projektgruppen

- (1) Der Pfarrgemeinderat kann gemäß § 9 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz besondere Aufgaben durch einzelne Personen oder durch Ausschüsse oder Projektgruppen wahrnehmen lassen.
- (2) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen oder der Sachausschuss/die Projektgruppe wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat.

- (3) Für die Sachausschüsse und Projektgruppen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates möglich.

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz

(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz -KVVG)

Kirchliches Amtsblatt 1979, S. 1, geändert: 1980; S. 27; 1981, S. 40; 1996, S. 91; 1999, S. 119; 2000, S. 86; 2003, S. 19

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen.
Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen.

Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rechner, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Pfarrer oder dem von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern
 - c) dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gem. §§ 23 und 24.
- (2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt und dem Arbeitskreis der Verwaltungsräte im Pfarrverband angehört.
- (3) Falls der Pfarrer oder der von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner

Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

bis 1000 Katholiken	4 Mitglieder
bis 5000 Katholiken	6 Mitglieder
über 5000 Katholiken	8 Mitglieder.
- (2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (4) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann die Bischöfliche Behörde den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Diese Frist (§ 1 Abs. 2 Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz) wird in der vom Bischof gemäß Abs. 4 erlassenen Wahlordnung festgelegt. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das
 - a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:
 - a) derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
 - b) wer der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
 - c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist
 - d) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist

- e) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist
- (3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit

Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.
Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Abs. 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, So kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11, Abs. 3.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3, Abs. 1 Ziff. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie -außer bei Wahlen- keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch

für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

- (4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 13 Protokollbuch

- (1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben.

Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder

seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Bundesbaugesetz sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
 - b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - j) Versicherungsverträge

- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern
 - l) Abschluss von Reiseverträgen
 - m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche
 - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro:
- a) Schenkungen

- b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
- c) Kauf- und Tauschverträge
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen
- e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
- f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
- g) Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 10.000 Euro übersteigt.

- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (3) § 15 bleibt unverändert.

§ 18 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim

Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

§ 23 Filialkirchengemeinden

- (1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).
- (2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

§ 24 Pfarr-Rektorate

- (1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

- (2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie die laufende Haushaltsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarrei zuständig.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;

b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 28 Organe

- (1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung
 - b) der Verbandsausschuss
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 29 Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.
- (2) Der Generalvikar kann in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird,

anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

- (3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch 1 Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden 1 Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.
- (4) Wird die Gemeinde durch 2 Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Abs. 3 gewählte Vertreter an.
- (5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Abs. 3 gewählt.

§ 30 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

§ 34 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15- 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vom 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 1. Januar 1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 1. März 2003 außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann

Bischof von Mainz

Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz

§ 1 Wahlkörperschaft

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 3 Abs. 1 b des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.
- (2) Die Wahl hat innerhalb von 10 Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist der Wahlvorstand. Er wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste, nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

§ 3 Wählbarkeit von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates

Im Verwaltungsrat darf höchstens die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig Mitglied des Pfarrgemeinderates sein.

Dies ist auch bei einer Nachwahl zu beachten.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates berechtigt. Der Vorsitzende des

Wahlvorstandes weist auf dieses Recht spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich hin. Die schriftliche Mitteilung kann unterbleiben, soweit die Mitglieder in einer Pfarrgemeinderatssitzung auf dieses Recht hingewiesen worden sind. Mit dem Hinweis verbindet der Vorsitzende die Aufforderung, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

- (2) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Sie sind an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, können gemäß § 5 Abs. 1 KVVG nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein. Den Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten, eine evtl. Wahl anzunehmen, beizufügen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und das Vorliegen der erforderlichen Einverständniserklärung sowie den rechtzeitigen Eingang der Wahlvorschläge.

§ 5 Wahlvorschlagsergänzung

Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht, oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so benennt der Wahlvorsitzende nach Möglichkeit bis zu drei Kandidaten mehr als für die Einreichung der Zahl der zu wählenden Kandidaten erforderlich sind. Auch in diesem Falle ist das Einverständnis dieser Kandidaten einzuholen.

§ 6 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Vorschlägen zuzüglich einer etwaigen Ergänzung nach § 5 eine Kandidatenliste zusammen. Die Kandidatenliste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller Kandidaten mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf; auf die alphabetische Reihenfolge sowie auf die Zugehörigkeit zum Pfarrgemeinderat ist hinzuweisen.
- (2) Die Kandidatenliste ist allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zuzuleiten.

§ 7 Stimmzettel

Der Wahlvorstand hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten. Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Namen mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie auf der Kandidatenliste.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Für diese ist ein vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenes Formular zu benutzen.
- (2) Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes

im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.

- (2) Durch den Wahlvorstand ist die Möglichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er soll darauf achten, dass im Verwaltungsrat höchstens die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuschneiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind
 - b) die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen
 - d) die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind

- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Gewählte Kandidaten, die gleichzeitig dem Pfarrgemeinderat angehören, bleiben jedoch unberücksichtigt, sobald diese Gruppe die gemäß § 3 auf sie entfallende Höchstzahl der Sitze erreicht hat. Von den Kandidaten, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, rücken diejenigen auf, die die nächstfolgende Stimmenzahl erreicht haben. Sind aus dieser Gruppe weniger Mitglieder gewählt, als ihr zukommen, so ist ein 2. Wahlgang für diese Gruppe erforderlich.
- (4) Falls sich eine Stimmengleichheit hinsichtlich des noch zu wählenden Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so findet eine Stichwahl statt. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Findet die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.
- (2) Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.
- (3) Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Wahlakten

Die Wahlakten einschließlich der Aushänge sind für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes erscheinen, so ist binnen eines Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheinen zu diesem zweiten Wahltermin wiederum nicht die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschl. des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes, so hat der zuständige Pfarrer unverzüglich eine Meldung an das Bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

Das Bischöfliche Ordinariat kann in diesem Falle gemäß § 22 Abs. 1 KVVG einen Verwalter bestellen, oder selbst erneut - gegebenenfalls unter Verlängerung der im § 1 Abs. 2 geforderten Frist - einen Wahltermin ansetzen; der Pfarrgemeinderat kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Wahl durchführen.

§ 14 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Einspruchsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.
- (2) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit der Verwaltungsrates.

- (3) Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (4) Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 15 Beschwerde

- (1) Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Einspruchsführer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet eine Kommission, die aus drei vom Bischof berufenen Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Eine Beschwerde hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates, es sei denn, das Bischöfliche Ordinariat hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 16 Ergänzungswahl

- (1) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig oder verliert ein Mitglied sein

Amt, weil es nicht mehr wählbar ist oder die Wahl vom Bischöflichen Ordinariat für ungültig erklärt wird oder, weil es aus wichtigem Grunde gemäß § 8 KVVG entlassen ist, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.

- (2) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung die Pfarrgemeinderatsmitglieder schriftlich zu verständigen und sie zur Abgabe von Wahlvorschlägen binnen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist hat er binnen einer weiteren Frist von einem Monat einen Wahltermin anzusetzen.
- (3) Für die Ergänzungswahl gilt diese Wahlordnung entsprechend.

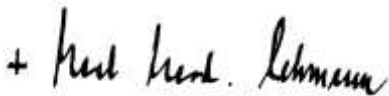
§ 17 Wahl in der Filialkirchengemeinde

Wählt der zuständige Pfarrgemeinderat gemäß § 23 KVVG aus der Filialkirchengemeinde ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, so darf die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erst nach der Zuwahl stattfinden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kardinal Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat im Bistum Mainz

§ 1 Einladung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 KVVG ist der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind.
- (2) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrates davon verständigen, dass diese Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an einen seiner Stellvertreter gehen soll.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Mitglied des Pfarrgemeinderates und wird als solcher zu dessen Sitzungen eingeladen.

§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gibt der Pfarrgemeinderat bei allen Beschlüssen, die der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen, insbesondere vor Beschlussfassung über Haushaltsplan sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten, dem Verwaltungsrat gegenüber eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme ist der Vorlage für das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

- (2) Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Pfarrgemeinderat zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern. Für die Durchführung dieser Vorschrift ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verantwortlich.
- (3) Hat der Verwaltungsrat eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokollbuch zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Protokollauszügen erscheinen. Das ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

§ 3 Kooperationsvertrag

Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat entscheiden in getrennten Abstimmungen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss des Kooperationsvertrages in Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund gemäß § 8 Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz.

§ 4 Gegenseitige Information

Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat informieren sich einmal jährlich über ihre Arbeit.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz

Präambel

Die Pfarrgruppe/der Pfarreienverbund hat die Aufgabe, die Sendung der Kirche angesichts sich verändernder Zeit- und Lebensverhältnisse im geografischen Nahraum durch kooperative Pastoral lebendig zu gestalten und so möglichst alle Menschen im Gebiet der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes mit der Botschaft Jesu Christi in Berührung zu bringen.

Dazu wird die Pfarrgruppe/der Pfarreienverbund geeignete Impulse, Initiativen und Strukturen entwickeln, um das Bewusstsein für die gemeinsame Sendung in der pastoralen Einheit zu vertiefen und die Zusammenarbeit zwischen den Pfarrgemeinden und den kategorialen Diensten zu fördern.

Kooperative Pastoral ist das verpflichtende Grundkonzept der Seelsorge im Bistum Mainz (vgl. Pastorale Richtlinie 8 „Damit Gemeinde lebt...“ 1996).

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut gilt für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände in der Diözese Mainz.

§ 2 Pfarrgruppe und Pfarreienverbund

Im Sinne dieses Statutes :

1. ist eine Pfarrgruppe der Zusammenschluss mehrerer Pfarreien

unter der Leitung eines Pfarrers. Die Pfarreien behalten gemäß Can. 515 § 3 CIC ihre kirchliche Rechtspersönlichkeit.

2. besteht ein Pfarreienverbund aus mehreren selbständigen Gemeinden, die jeweils von einem eigenen Pfarrer geleitet werden.
3. bilden Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund eine kirchengemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Sinne §§ 23 und 24 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. Sie sind nicht mit eigenem Vermögen und eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

§ 3 Bildung und Auflösung

- (1) Pastorale Zusammenschlüsse nach § 2 oder deren Auflösung werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Gremien und des Dekans festgelegt und mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt wirksam.
- (2) Unbeschadet des Verfahrens nach Abs. 1 steht es den Gremien von Pfarreien frei, beim Bischof eine Änderung des Pastoralen Zusammenschlusses zu beantragen. Der Antrag bedarf einer Begründung.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 2 bedarf der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Sie ist den Antragstellern zuzustellen.

§ 4 Der Leiter des Pfarreienverbundes

Auf Vorschlag des Dekans und nach Rücksprache mit den betroffenen Pfarrern ernennt der Bischof einen amtierenden Pfarrer zum Leiter. Amtierender Pfarrer im Sinne dieses Statutes ist ein Priester, der gemäß Can. 519 CIC mit der Leitung einer oder mehrerer Gemeinden beauftragt ist.

§ 5 Zusammensetzung des Seelsorgerates

- (1) In jeder Pfarrgruppe/jedem Pfarreienverbund ist ein Seelsorgerat zu bilden. Nach seiner Konstituierung hat der Seelsorgerat unverzüglich seine Arbeit aufzunehmen.
- (2) Er besteht aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes des Seelsorgerates sind :
 - der/die amtierenden Pfarrer
 - der/die Pfarrvikare
 - der/die Kapläne
 - der/die Diakone
 - die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen in der Pfarrseelsorge
 - die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarr-/Filialgemeinderäte gemäß § 5 Abs. 7 und § 11 des Statutes für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte
 - die Jugendvertreter
 - je ein Vertreter der kategorialen Dienste, die auf dem Territorium der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes dienstansässig sind
- (4) Der Seelsorgerat beruft als weiteres Mitglied eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer für den Kontakt mit den Schulen.
- (5) Die Mitglieder des Seelsorgerates gemäß Abs. 3 und 4 entscheiden über die Anzahl weiterer durch die Pfarrgemeinderäte in den Seelsorgerat zu entsendender ehrenamtlicher Personen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zahl der Hauptamtlichen insgesamt nicht höher ist als die der Ehrenamtlichen, und dass die einzelnen Pfarrgemeinden angemessen repräsentiert sind.

- (6) Für die Mitglieder des Seelsorgerates gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz sinngemäß.
- (7) Die namentliche Zusammensetzung des Seelsorgerates wird in der konstituierenden Sitzung protokolliert und dem Bischöflichen Ordinariat gemeldet.
- (8) In Pfarrgruppen, deren Größe es zulässt, ist es möglich, den Seelsorgerat durch die Gesamtheit der Pfarrgemeinderäte zu bilden.

§ 6 Aufgaben des Seelsorgerates

Der Seelsorgerat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unter Berücksichtigung der Bistumsziele formuliert der Seelsorgerat Ziele und Inhalte der Seelsorge im Raum der Pfarrgruppe oder des Pfarreienverbundes. Diese sind Gegenstand eines zwischen den Pfarreien zu schließenden Kooperationsvertrages, den der Seelsorgerat vorbereitet.
2. Der Seelsorgerat erfüllt die ihm durch den Kooperationsvertrag übertragenen Aufgaben.
3. Er überträgt die pastoralen Vorgaben des Bistums unter der besonderen Berücksichtigung der missionarischen Dimension auf die Ebene der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrgruppe/im Pfarreienverbund zu sehen und in die Entwicklung einer pastoralen Konzeption mit einzubeziehen.
4. Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit im Raum der Pfarrgruppe oder des Pfarreienverbundes.
5. Er hält das Bewusstsein für die katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste in der Pfarrgruppe/im Pfarreienverbund wach und fördert die Zusammenarbeit

dieser Dienste auf der Ebene der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes. Er trägt Sorge für die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Diensten.

6. Er hält Kontakt zu den sozialen, ambulanten, stationären und sonstigen Einrichtungen, zu den Orden und geistlichen Gemeinschaften, zu den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und den Schulen sowie zu den Kindertageseinrichtungen, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befinden.
7. Er beachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der pastoralen Einheit und berät über entsprechende Maßnahmen und Projekte.
8. Er entsendet ein Mitglied in den Dekanatsrat gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 b Statut für die Dekanate im Bistum Mainz.

§ 7 Vorstand des Seelsorgerates

- (1) Vorsitzender des Seelsorgerates ist der Leiter der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes.
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder sind die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder Filialgemeinderäte gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Der Vorstand kann aus seinen Reihen eine geschäftsführende Vorsitzende/einen geschäftsführenden Vorsitzenden bestimmen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzung des Seelsorgerates vor und lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich ein.
- (5) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Seelsorgerates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

§ 8 Kooperationsvertrag

- (1) Die Pfarrgemeinden beschließen ihre gemeinsamen Ziele und deren pastorale sowie finanzielle Umsetzung in einem Kooperationsvertrag auf der Grundlage des Mustervertrages des Bistums.
- (2) Über den Abschluss des Kooperationsvertrages entscheiden Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat jeder Pfarrei in getrennten Abstimmungen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Nach Ratifizierung des Vertrages ist dieser unter Beifügung einer Kopie der Beschlüsse der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte gemäß Abs. 2 über den Dekan dem Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen. Der Kooperationsvertrag wird erst mit seiner Genehmigung rechtswirksam. Sie ersetzt nicht die Genehmigung für Rechtsgeschäfte im Sinne von § 17 KVVG.
- (4) Durch den Kooperationsvertrag können dem Seelsorgerat Aufgaben zur Umsetzung und Entscheidung übertragen werden. Der Vorstand des Seelsorgerates kann dabei Rechtsgeschäfte mit Wirkung für die von ihm vertretenen Kirchengemeinden abschließen, soweit er im Kooperationsvertrag dazu bevollmächtigt ist. Die Genehmigungspflichten für Rechtsgeschäfte gemäß § 17 KVVG bleiben unberührt.

§ 9 Arbeitsweise des Seelsorgerates

- (1) Der Seelsorgerat tagt mindestens dreimal jährlich. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Pfarrer oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (2) Die Sitzungen des Seelsorgerates sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Anwesende, die nicht Mitglied des Seelsorgerates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Seelsorgerat mehrheitlich anderes beschließt.
- (4) Über jede Sitzung des Seelsorgerates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist in den Pfarrarchiven aufzubewahren. Die Beschlüsse sind, soweit erforderlich, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (5) Der Seelsorgerat soll regelmäßig Reflexions- bzw. Besinnungstage durchführen.
- (6) Der Seelsorgerat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die sich an der Mustergeschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte zu orientieren hat.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Seelsorgerat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der berechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Seelsorgerat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Seelsorgerat fasst seine Beschlüsse in Übereinstimmung mit den im Kooperationsvertrag festgeschriebenen Grundlagen - wenn nichts anderes bestimmt ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Schlichtungsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Seelsorgerates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Leiter und der Seelsorgerat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.
- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Seelsorgerates oder des Leiters oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Seelsorgerat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 12 Ausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Seelsorgerates

- (1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 6 obliegenden Aufgaben kann der Seelsorgerat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.
- (2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Seelsorgerat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.
- (3) Die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der einzelnen Sachgebiete sind kraft Amtes Mitglied des entsprechenden Sachausschusses oder der entsprechenden Projektgruppe.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, sofern sie nicht durch Beschluss des Seelsorgerates für nicht-öffentlich erklärt wurden.

- (5) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Seelsorgerates über ihre Arbeit.
- (6) Die Zuständigkeit verbleibt beim Seelsorgerat, soweit im Kooperationsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

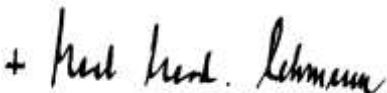
§ 13 Amtsdauer des Seelsorgerates und Mitgliedschaft

- (1) Der Seelsorgerat wird spätestens 12 Wochen nach dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl neu gebildet.
- (2) Die Amtszeit des Seelsorgerates dauert in der Regel vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Seelsorgerates.
- (3) Der Leiter der Pfarrgruppe/des Pfarreienvverbundes lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (4) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern die Mitgliedschaft entziehen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Leiter und der Dekan zu hören. Der Bischof kann aus wichtigem Grund den Seelsorgerat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

§ 14 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrverbandsstatut der Diözese Mainz mit allen Änderungen außer Kraft. Die nach dem Pfarrverbandsstatut bestehenden Pfarrverbände werden aufgehoben.

Mainz, 28. Januar 2007

+ 

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für die Dekanate im Bistum Mainz

I. DAS DEKANAT

§ 1 Umschreibung des Dekanates

- (1) Ein Dekanat umfasst mehrere Pfarrgemeinden und deren Zusammenschlüsse (Pfarrgruppen und Pfarreienverbände) entsprechend dem jeweils gültigen Strukturplan für die Diözese Mainz.
- (2) Das Dekanat ist die pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es dient der Ergänzung und Erweiterung der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen, Pfarreienverbände, kategorialen Dienste und Einrichtungen.
Es ist Bindeglied zum Bistum.

§ 2 Wahrnehmung von Aufgaben

Innerhalb eines Dekanates nehmen Aufgaben wahr:

1. Der Dekan (§§ 4 – 11)
2. Der Dekanatsrat (§§ 12-18)
3. Die Dekanatsversammlung (§ 19)
4. Die Dekanatskonferenz (§§ 20-21)

§ 3 Aufgaben im Dekanat

- (1) Das Dekanat wirkt bei der Verwirklichung der Planungen und Zielvorgaben der Diözese mit. Es passt sie den Verhältnissen

im Dekanat an und setzt sie in konkrete Programme und Aktivitäten um.

- (2) Das Dekanat unterstützt die Seelsorge in den Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienverbänden und stimmt sie aufeinander ab. Es plant und koordiniert pastorale Maßnahmen, die mehrere Pfarreien, Pfarrgruppen oder Pfarreienverbände betreffen.
- (3) Das Dekanat hält auf wirkungsvolle Weise Kontakte zur Öffentlichkeit, zu Medien, kommunalen Körperschaften, außerkirchlichen Einrichtungen und Organisationen.

II. DER DEKAN

§ 4 Amt und Stellung des Dekans

- (1) Der Dekan steht dem Dekanat gemäß den Normen des Kirchenrechts und den Weisungen des Bischofs vor.
- (2) Er vertritt das Dekanat beim Bischof und beim Bischöflichen Ordinariat.
- (3) Der Dekan vertritt die Katholische Kirche gegenüber den kommunalen Körperschaften und sonstigen Behörden innerhalb des Dekanates.
- (4) Der stellvertretende Dekan vertritt den Dekan und nimmt im Einvernehmen mit ihm bestimmte Aufgaben des Dekans wahr.

§ 5 Wahl und Ernennung des Dekans

- (1) Der Dekan wird in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt und vom Bischof ernannt.

- (2) Das aktive Wahlrecht haben alle innerhalb des Dekanates tätigen Geistlichen, die Ordensoberen, die von den Geistlichen im Ruhestand¹ gewählten Vertreter, die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen, die Mitglieder des Dekanatsrates sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte. Diese wählen in einem ersten Wahlgang in der Regel drei Kandidaten für das Amt des Dekans. Diese Kandidatenliste wird über den Generalvikar dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählen die oben genannten Wahlberechtigten in einem zweiten Wahlgang den Dekan. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl wird der Name des Gewählten über den Generalvikar dem Bischof zur Ernennung mitgeteilt. Der Wahlmodus ist nicht eingehalten, wenn die Wahlbeteiligung unter 50 % liegt oder aus anderen Gründen eine Wahl nicht zustande kommt. In diesem Fall ernennt der Bischof den Dekan ohne Wahlverfahren. Geistliche, die ihren Dienst in mehreren Dekanaten ausüben, haben Wahlrecht in dem Dekanat, in dem sie überwiegend tätig sind. Die Geistlichen der Katholiken anderer Muttersprache wählen in dem Dekanat, in dem sie ihren Amtssitz haben.
- (3) Das passive Wahlrecht besitzen die Pfarrer und die im Dekanat hauptamtlich tätigen Priester. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens acht Jahren Priester sind.
- (4) Bei der Wahl des Dekans des Dekanates Mainz-Stadt haben die Geistlichen des Bischöflichen Ordinariates, des Diözesan-Caritasverbandes, des Priesterseminars, der Universität und der Katholischen Fachhochschule weder das passive noch das

¹ Geistliche im Ruhestand mit Wohnsitz im Dekanat wählen:

bis zu 5	1 Vertreter
bis zu 10	2 Vertreter
bis zu 15	3 Vertreter
über 15	4 Vertreter

aktive Wahlrecht, es sei denn, sie sind zugleich Pfarrer einer Pfarrgemeinde des Dekanates Mainz-Stadt.

- (5) 14 Tage vor der Wahl hat Dekan oder sein Stellvertreter die Wahlversammlung mit Angabe der Tagesordnung und der Kandidatenliste einzuberufen. Kann weder der Dekan noch sein Stellvertreter die Wahl einleiten, beauftragt der Generalvikar einen anderen Priester im Dekanat.
- (6) Die Wahlversammlung wählt zu Beginn durch Akklamation einen Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder in den Wahlausschuss.
Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Die Wahl kann auch ausschließlich als Briefwahl erfolgen. Der Wahlschein muss spätestens am Tag vor der Wahlversammlung beim amtierenden Dekan eingegangen sein; dies gilt für beide Wahlgänge.
Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist in den folgenden Wahlgängen gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter dem Bischöflichen Ordinariat übersandt.
- (7) Der Dekan wird von einem Vertreter des Bischofs in einer öffentlichen Sitzung des Dekanatsrates in sein Amt eingeführt. Hierzu sind alle Geistlichen und alle Mitglieder der Dekanatskonferenz des Dekanates einzuladen. Das Bischöfliche Ordinariat informiert die zuständigen kirchlichen und kommunalen Behörden über die Ernennung des neuen Dekans.
- (8) Das Amt des Dekans erlischt:
 1. nach Ablauf der Wahlperiode mit Ernennung des neuen Dekans
 2. durch Verzicht

3. durch Übernahme einer Dienststellung außerhalb des Dekanates
 4. durch Versetzung in den Ruhestand
 5. durch Abberufung durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen
- (9) Die Wiederwahl des Dekans ist zweimal möglich.
- (10) Für die Wahl des stellvertretenden Dekans gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Seine Amtszeit erlischt mit der des Dekans. Erlischt das Amt des Dekans nach § 5 Abs. 8, dann leitet er die Wahl des neuen Dekans. Bei der Neuwahl des Dekans wird auch der stellvertretende Dekan neu gewählt. Scheidet der stellvertretende Dekan vorzeitig aus, wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 6 Der Dekan und die Geistlichen des Dekanates

- (1) Der Dekan führt alle Geistlichen des Dekanates zu sachlicher Zusammenarbeit. Er fördert die brüderliche und geistliche Gemeinschaft und sorgt für das geistliche Leben und die berufliche Weiterbildung der Geistlichen im Dekanat. Er lädt verpflichtend ein zur Dekanatskonferenz, zur Recollectio und zur beruflichen Weiterbildung. Er pflegt das brüderliche Einzelgespräch.
- (2) Bei Besetzung von Pfarrstellen im Dekanat ist der Dekan zu Rate zu ziehen. Der Dekan führt den neu ernannten Pfarrer im Auftrag des Bischofs in sein Amt ein.
- (3) Er nimmt sich besonders der Mitbrüder an, die neu ins Dekanat kommen und hilft ihnen beim Einleben ins Presbyterium.

- (4) Er ist berechtigt, Geistliche seines Dekanates bis zu einer Woche zu beurlauben.

Der Jahresurlaub ist über den Dekan zu beantragen und wird dem Generalvikar zur Genehmigung vorgelegt. Die Vertretung und gegenseitige Aushilfe im Dekanat während des Urlaubs ist rechtzeitig zwischen dem Dekan und den Geistlichen abzusprechen. Dabei sind die Urlaubspläne der übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen.

- (5) Er ist besonders um die kranken und sterbenden Mitbrüder besorgt.
- (6) Er übernimmt im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für den Gottesdienst und das Begräbnis.
- (7) Er steht allen Geistlichen seines Dekanates mit seinem Rat zur Verfügung. Er bemüht sich, etwa auftretende Differenzen zwischen Geistlichen des Dekanates beizulegen.
- (8) Gibt die Amts- und Lebensführung eines Geistlichen Anlass zu Klagen, soll der Dekan ihn in einem brüderlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolgloser Bemühung berichtet der Dekan dem Bischöflichen Ordinariat. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist es Gewissenspflicht des Dekans, dies sofort zu tun.

§ 7 Der Dekan und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

- (1) Nach Maßgabe des Generalvikars ist der Dekan der Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Ebene des Dekanates eingesetzt sind.

Er koordiniert die Arbeit der dekanatsweit tätigen kirchlichen Einrichtungen und Verbände sowie der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

- (2) Bei der Einrichtung von Stellen für hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden ist der Rat des Dekans einzuholen. Bei der Besetzung von Stellen mit überpfarrlicher Bedeutung ist der Dekan zu hören.
- (3) Der Dekan lädt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Dekanatskonferenz und Recollectio ein, sowie zu Veranstaltungen der Glaubensvertiefung und beruflichen Fortbildung.
- (4) Sofern es eine besondere Situation im Dekanat erfordert, soll der Dekan nach Absprache mit den Pfarrgeistlichen und im Benehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren sachgerechten Einsatz regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Eine Regelung auf Dauer verfügt das Bischöfliche Ordinariat.
- (5) Der Dekan wird in seinen Aufgaben von der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten unterstützt.

§ 8 Der Dekan und die Seelsorge im Dekanat

- (1) Der Dekan trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit zwischen den Pfarrgemeinden, den Pfarrgruppen und Pfarreienverbänden. Er ist für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Dekanat verantwortlich und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Verbände. Ihm obliegen diese Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat.

- (2) Der Dekan schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Pfarrern dem Bischof einen amtierenden Pfarrer zum Leiter des Pfarreienverbundes vor. Amtierender Pfarrer im Sinne dieses Statutes ist ein Priester, der gemäß Can. 519 CIC mit der Leitung einer oder mehrerer Gemeinden beauftragt ist.
- (3) Zu den Kooperationsverträgen der Pfarrgemeinden, die über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung einzureichen sind, gibt der Dekan eine Stellungnahme ab.
- (4) Der Dekan trifft für die Geistlichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge seines Bereiches verbindliche Anordnungen für kurzfristige Aushilfen und Vertretungen.
- (5) Der Dekan benennt nach Beratung mit dem Dekanatsrat den entsprechenden Diözesanstellen Dekanatsbeauftragte für einzelne Sachgebiete. Die Benennung für den Religionsunterricht regelt § 9.
- (6) Im Falle von Differenzen zwischen einem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat, dem Seelsorgerat oder zwischen einem Pfarrer und einzelnen Gliedern der Pfarrgemeinde sollen die Beteiligten zunächst den Dekan bitten, auszugleichen und zu schlichten. Er fungiert ferner als Schlichter gemäß § 8 Statut für Pfarrgemeinde im Bistum Mainz und § 11 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz.

§ 9 Der Dekan und der Religionsunterricht

- (1) Dem Dekan obliegt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariates die Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichts in den verschiedenen Schularten.

- (2) Das Dezernat Schulen und Hochschulen bestellt in Absprache mit dem Dekan eine Dekanatsbeauftragte/einen Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht.

§ 10 Der Dekan und die Verwaltungsaufgaben

- (1) In Erfüllung seiner Dienstaufsicht nimmt der Dekan in dem vom Bischof festgesetzten Umfang an der Visitation der Pfarrgemeinden des Dekanats teil und erstellt darüber rechtzeitig ein Protokoll.
- (2) Der Dekan führt ein Dienstsiegel. Er verwaltet das Dekanatsarchiv, in welchem auch die Protokolle des Dekanatsrates aufzubewahren sind und übergibt es gegen Bestätigung an seinen Nachfolger.
- (3) Der Dekan stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Dekanatsrates nach den Anweisungen des Bischöflichen Ordinariates einen Dekanatsetat zur Finanzierung der im Dekanatsstatut vorgesehenen Aufgaben auf.
- (4) Die Haushaltspläne der Pfarrgemeinden werden über den Dekan an das Bischöfliche Ordinariat eingereicht.
- (5) Der Dekan lädt die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Beauftragten der Verwaltungsräte zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters in den Diözesan-Kirchensteuerrat ein und leitet diese Wahl.
- (6) Wenn eine Pfarrgemeinde vakant wird, trägt der Dekan Sorge für die Sicherstellung der kirchlichen Akten, Kassen und Siegel sowie der Inventarliste des pfarrlichen Eigentums und fertigt darüber ein Protokoll an. Ebenso führt er die Übergabe an den neuen Pfarrer unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes durch.

- (7) Der Dekan hat sich über die Erstellung der Testamente der Geistlichen seines Dekanates und den Ort ihrer Aufbewahrung zu vergewissern. Er achtet darauf, dass die letztwillige Verfügung über das Begräbnis von dem Geistlichen getroffen wird. Diese ist getrennt vom Testament so aufzubewahren, dass sie vom Dekan eingesehen werden kann.

§ 11 Die Konferenz der Dekane

- (1) Die Dekane der Diözese Mainz bilden die „Konferenz der Dekane“.
- (2) Die Konferenz, an der auch die Mitglieder der Dezentenkonferenz teilnehmen, ist nicht öffentlich. Sie wird vom Bischof wenigstens zweimal im Jahr einberufen oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Vorsitzender der Konferenz der Dekane ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung der Generalvikar. Dem Vorsitzenden stehen ein Sekretär und ein Schriftführer zur Seite. Der Sekretär und der Schriftführer werden von der Konferenz der Dekane für fünf Jahre gewählt.
- (4) Die Konferenz der Dekane ist Mitglied der Diözesanversammlung.
- (5) Die Konferenz der Dekane schlägt der Diözesanversammlung Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.
- (6) Die Konferenz der Dekane gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. DER DEKANATSRAT

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Dekanatsrates

- (1) In jedem Dekanat wird ein Dekanatsrat gewählt.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören an:
 1. der Dekan und der stellvertretende Dekan kraft Amtes
 2. die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent kraft Amtes
 3. Vertreter der Pfarreien, Pfarrgruppen und Pfarreienverbände
 - die Pfarrer der Pfarreien, die nicht einer Pfarrgruppe oder einem Pfarreienverband angehören, und ein Mitglied des entsprechenden Pfarrgemeinderates
 - die Leiter der Pfarrgruppen und Pfarreienverbände und je ein von jedem Seelsorgerat zu bestimmendes Mitglied des Pfarrgemeinderates
 4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinderäte der im Dekanat ansässigen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
 5. je ein Vertreter der im Dekanat tätigen hauptamtlichen ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände. Die Entsendung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Dekanat
 7. eine Vertreterin/ein Vertreter des BDKJ im Dekanat
 8. je eine Vertreterin/ein Vertreter (ehren- oder hauptamtlich) der im Dekanat vorhandenen kategorialen Dienste und Einrichtungen

Zu berücksichtigen sind:

Betriebsseelsorge, Caritasverband, Dekanatsjugendstellen, Erwachsenenbildung, Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Religionslehrer/innen, Schulen in katholischer Trägerschaft und Hochschuleseelsorge.

Nach dem entsprechenden Beschluss der Dekanatsversammlung wendet sich der Dekan sich zur Regelung Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter an die genannten kategorialen Dienste und Einrichtungen;

9. die in den Katholikenrat und Diözesan-Kirchensteuerrat gewählten Vertreterinnen/Vertreter des Dekanates.
- (3) Der Dekanatsrat kann weitere Personen entsprechend der Zahl der Pfarrgruppen und Pfarreienvverbände im Dekanat gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 hinzuwählen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gelten analog.
- (4) Der Vorstand des Dekanatsrates kann Gäste zu den Sitzungen einladen.
- (5) In begründeten Fällen kann die Dekanatsversammlung mit Genehmigung des Generalvikars eine veränderte Zusammensetzung des Dekanatsrates beschließen.

§ 13 Aufgaben des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die den Katholiken des Dekanates im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der im Bistum Mainz gültigen Richtlinien aufgetragen sind.
- (2) Im Rahmen dieses Statuts wirkt der Dekanatsrat beratend an der Leitung des Dekanates mit.

1. Der Dekanatsrat trägt Sorge, dass die Zielvorgaben und Planungen der Diözese entsprechend den Bedingungen und Verhältnissen des Dekanates verwirklicht werden. Er gibt Erfahrungen und Anregungen aus dem Dekanat an die diözesanen Gremien und Institutionen sowie an die Seelsorgeräte und Pfarrgemeinderäte weiter.
2. Er sorgt für die Umsetzung der durch die Dekanatsversammlung beschlossenen Ziele und Schwerpunkte für die Pastoral im Dekanat.
3. Er unterstützt die Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienvverbände in ihrer Arbeit und hält Kontakt zu den Seelsorgeräten.
4. Er setzt sich für die Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen ein.
5. Er plant Veranstaltungen auf Dekanatsebene und führt sie durch (z. B. Dekanatsstage und Versammlungen für bestimmte Zielgruppen).
6. Er wirkt gemäß den Vorschriften des § 5 an der Wahl des Dekans und des stellvertretenden Dekans mit.
7. Er legt der Diözesanleitung - unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Dekanat - Stellungnahmen zum Stellenplan und dessen Fortschreibung vor.
8. Er hält Kontakt mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften innerhalb des Dekanates.
9. Gemeinsam mit dem Dekan vertritt er die Anliegen der Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Entsendung von Vertretern in die entsprechenden Gremien.

§ 14 Amtszeit und Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Dekanatsrates und des Vorstandes endet mit der Konstituierung eines neuen Dekanatsrates. Der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Mitglied im Dekanatsrat kann nur sein, wer seinen Wohnsitz bzw. Dienstsitz innerhalb des Dekanates hat.
- (4) Scheidet ein gewähltes oder entsandtes Mitglied aus dem Dekanatsrat aus, so bestellt das jeweilige Wahlgremium bzw. die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied.
- (5) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied aus dem Dekanatsrat aus, so kann der Dekanatsrat ein neues Mitglied hinzuwählen.
- (6) Auf Antrag des Vorstandes des Katholikenrates kann der Dekanatsrat aus wichtigem Grund einer Vertreterin/einem Vertreter des Dekanates im Katholikenrat das Mandat entziehen. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied und dem Dekan Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben (§ 3 Abs. 4 Statut für den Katholikenrat im Bistum Mainz).

§ 15 Vorstand des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der Dekan kraft Amtes
 2. ein weiterer Geistlicher
 3. zwei Laien
 4. die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent als beratendes Mitglied

- (2) Der Geistliche und die zwei Laien sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Der Dekanatsrat wählt einen der beiden Laien im Vorstand zur/zum Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Dekanatsrates vor und lädt mit Angabe der Tagesordnung zu den Dekanatsrats-sitzungen schriftlich ein und sorgt die Durchführung des Beschlüsse des Dekanatsrates.
- (5) Der Vorstand vertritt den Dekanatsrat in der Öffentlichkeit.

§ 16 Arbeitsweise des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (2) Der Dekanatsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. In Ausnahmefällen können der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.
- (4) Über jede Sitzung des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls wird im Dekanatsarchiv aufbewahrt, eine weitere Ausfertigung ist an die Diözesanstelle für Dekanatsräte zu senden.

- (5) Behandelt der Dekanatsrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses oder einer Projektgruppe (§ 18), so ist die Sprecherin/der Sprecher des entsprechenden Sachausschusses/Projektgruppe einzuladen, sofern sie/er nicht Mitglied des Dekanatsrates ist.
- (6) Der Dekanatsrat informiert regelmäßig die Dekanatsversammlung über seine Arbeit.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Der Dekanatsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Er ist beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Dekanatsrat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Können Differenzen innerhalb des Dekanatsrates nicht vom Dekan bzw. vom Vorstand beigelegt werden, ist die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz anzurufen.

§ 18 Sachausschüsse des Dekanatsrates und Projektgruppen

- (1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 13 obliegenden Aufgaben kann der Dekanatsrat Sachausschüsse oder Projektgruppen bilden bzw. Beauftragte benennen, die durch den Dekan berufen werden. (§ 21 Abs. 1)
- (2) Die Beschlüsse der Sachausschüsse sind Empfehlungen an den Dekanatsrat oder seinen Vorstand.
- (3) Die Ergebnisse und Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorstandes des Dekanatsrates veröffentlicht werden.
- (4) Über die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 19 Dekanatsversammlung

- (1) Mitglieder der Dekanatsversammlung sind der Dekanatsrat sowie alle Hauptberuflichen im gemeindlichen und kategorialen Dienst sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprachen innerhalb des Dekanates.
- (2) Aufgabe der Dekanatsversammlung ist es:
 1. unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und der Lebenssituation der Menschen im Dekanat Ziele und Schwerpunkte für die Pastoral im Dekanat fest zu legen. Dabei sind die Bistumsziele zu berücksichtigen
 2. gemeinsame Anliegen des Dekanates zu beraten und zu unterstützen

3. den Kontakt zwischen dem Dekanat und den Pfarrgruppen, Pfarreienverbänden und Pfarrgemeinden zu intensivieren
 4. über die Zusammensetzung des Dekanatsrates gemäß § 12 zu entscheiden
 5. die Vertreterinnen und Vertreter des Dekanates in den Katholikenrat zu wählen
- (3) Die Dekanatsversammlung tritt spätestens 14 Wochen nach dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl auf Einladung des Dekans zusammen. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Dekanatsrates einzuberufen. Die/Der Vorsitzende des Dekanatsrates leitet die Dekanatsversammlung.
- (4) Jedes Dekanat ist im Katholikenrat vertreten durch:
 2 gewählte Laien in Dekanaten bis zu 50 000 Katholiken
 3 gewählten Laien in Dekanaten bis zu 100 000 Katholiken
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Katholikenrat müssen nicht Mitglieder der Dekanatsversammlung sein, aber ihren Wohnsitz innerhalb des Dekanates haben. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gelten analog.

IV. DIE DEKANATSKONFERENZ

§ 20 Dekanatskonferenz

- (1) Die Dekanatskonferenz ist die für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbindliche Dienstbesprechung. Sie tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans zusammen.
- (2) Der Dekanatskonferenz gehören alle Hauptberuflichen im gemeindlichen und kategorialen Dienst innerhalb des Dekanates an. Regionale Referenten sind zu den Sitzungen der Dekanatskonferenz einzuladen.
- (3) Die Dekanatskonferenz dient der gegenseitigen Information und Abstimmung über die pastorale Situation im Dekanat sowie für konkrete Vereinbarungen von gemeinsamen Aufgaben.

V. DEKANATSBEAUFTRAGTE FÜR BESTIMMTE PASTORALE DIENSTE

§ 21 Aufgaben

- (1) Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten sowie neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für bestimmte Sachgebiete qualifiziert haben, können die Aufgabe eines/einer Dekanatsbeauftragten für dieses Sachgebiet wahrnehmen. Die Beauftragung erfolgt durch den Dekan nach Beratung im Dekanatsrat.

- (2) Die Dekanatsbeauftragten arbeiten mit den entsprechenden Verantwortlichen der Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienv Verbänden zusammen.
Sie halten Kontakt zu ihnen und fördern sie, bereiten mit ihnen Maßnahmen vor und begleiten die Arbeit.
- (3) Die Diözesanreferentinnen/Diözesanreferenten des Bischöflichen Ordinariates arbeiten mit den Dekanatsbeauftragten zusammen und sorgen für deren fachliche Aus- und Weiterbildung.

VI. DAS DEKANAT UND DIE LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

§ 22 Wahl kirchlicher Vertreter

- (1) Der Dekanatsrat wählt die Vertreterinnen/Vertreter der Katholischen Kirche in Gremien und Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte, sofern dies nicht ausdrücklich Katholischen Verbänden vorbehalten ist.
- (2) Liegen mehrere Dekanate innerhalb eines Landkreises, so ist die Wahl von den Vorständen der Dekanatsräte durchzuführen.

§ 23 Vertretung in der Öffentlichkeit

Liegen mehrere Dekanate innerhalb des Landkreises, so wählen die Vorstände einen der Dekane aus ihrer Mitte zum Sprecher gegenüber dem Landkreis und ein Mitglied der Vorstände zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

§ 24 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Dekanatsstatut mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Geschäftsordnung für die Konferenz der Dekane im Bistum Mainz

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Konferenz der Dekane (§ 11 Statut für die Dekanate im Bistum Mainz).

§ 2 Sitzungen

- (1) Der Sekretär und der Schriftführer bereiten im Einvernehmen mit dem Bischof bzw. dem Generalvikar die Sitzung vor.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des letzten Protokolls zu entscheiden.
- (3) Dem Sekretär obliegt die Gesprächs- bzw. Verhandlungsleitung der Beratungen bei der Sitzung.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und gleichzeitige Beratung gleichartiger verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden. Neue Tagesordnungspunkte können in einem Dringlichkeitsantrag nur dann verhandelt werden, wenn nicht der Vorsitzende oder nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.
- (5) Der Sitzungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf. Die Reihenfolge der Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der Vorsitzende und der Sekretär können nach jedem anderen Redner zur Sache sprechen, alle anderen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Dekane oder ihre bevollmächtigten Vertreter anwesend sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Versammlung zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Stimmrecht bei den Sitzungen haben auch die bevollmächtigten Vertreter der Dekane.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es sind zunächst Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich Stimmenthaltungen festzustellen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, wobei Enthaltungen nicht zählen.

Schriftliche Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der Anwesenden unterstützt wird.

- (2) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, für und gegen den Antrag zu sprechen.

§ 4 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird vom Sekretär und Schriftführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden von Sekretär und dem Schriftführer unterzeichnet und alsbald den Dekanen zugeschickt, wenn nicht die Konferenz der Dekane im Einverständnis mit dem Bischof anderes beschlossen hat.

§ 5 Votum der Dekane

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden auch außerhalb einer Konferenz der Dekane ein schriftliches Votum der Dekane bzw. ihrer Vertreter erbeten werden, zu dem diese unverzüglich verpflichtet sind.

§ 6 Kommissionen

- (1) Die Konferenz der Dekane kann für die eingehende Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionsmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Sollte er verhindert sein, übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende ist Berichterstatter in der Konferenz der Dekane.
- (3) Über die Beratung in der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich und bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

§ 8 Dauer der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt für die Konferenz der Dekane im Bistum Mainz, solange diese nicht anders beschließt und der Bischof die Beschlüsse bestätigt.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Konferenz
der Dekane mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Kard. Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz

Präambel

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Diözese Mainz. „Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (can. 495 § 1 CIC).

Angeichts der Vielfalt von Geistesgaben in der Kirche und der Fülle kirchlicher Aufgaben soll der Priesterrat dem Bischof bei der Leitung des Bistums helfen, damit der priesterliche Dienst in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und durch die Überlegungen vieler wirksam wird.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Priesterrat soll mit dem Bischof alles, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl der Diözese dient, beraten, d. h. er soll ihn informieren, ihm auf seine Fragen Antwort geben, mit ihm zu einer Beurteilung kommen und Beschlüsse über die einzuschlagenden Wege herbeiführen.
- (2) Der Priesterrat berät mit dem Bischof alle Angelegenheiten des Presbyteriums, insbesondere:
 - die priesterliche Lebensweise und Spiritualität
 - die Berufungspastoral
 - die Ausbildung und Weiterbildung
 - die Sorge für kranke und im Ruhestand lebende Priester

– die Sorge für ausscheidende Priester

- (3) Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung
 1. bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode
 2. bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderungen von Pfarreien
 3. bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker
 4. bei Neubau und Entwidmung von Kirchen
 5. bei Festlegung diözesaner Abgaben
 6. bei Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
- (4) Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.
- (5) Der Priesterrat ist Mitglied der Diözesanversammlung.
- (6) Der Priesterrat schlägt der Diözesanversammlung jeweils zwei Mitglieder für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.
- (7) Der Priesterrat entsendet Mitglieder in die Personalkommission (Geistliche) des Bischöflichen Ordinariates, unter ihnen den Sekretär des Priesterrates.
- (8) Der Priesterrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden.

- (9) Der Priesterrat informiert das Presbyterium über seine Arbeit und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.
- (10) Der Priesterrat hält Kontakt mit den Priesterräten anderer Diözesen.
- (11) Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums nimmt gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz das Domkapitel wahr (vgl. can. 502 CIC und Partikularnormen, siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1984, S. 5).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Im Priesterrat soll eine sachgerechte Repräsentation des Presbyteriums gewährleistet sein. Ihm gehören deshalb an:
 1. Stimmberechtigte Mitglieder:
16 von den Wählergruppen (§ 3 Wahlordnung) gewählte Mitglieder, bis zu 5 vom Bischof nach Beratung mit den gewählten Mitgliedern berufene Mitglieder.
 2. Beratende Mitglieder:
 - die Weihbischöfe
 - der Generalvikar, als Vertreter der Mitglieder des Domkapitels bzw. des Wirklichen Geistlichen Rates
 - der Personaldezernent (Geistlicher)
 - der Leiter des Dezernates Seelsorgesowie je nach Thematik weitere einzuladende Berater:
 - der Regens des Priesterseminars
 - der Sekretär der Konferenz der Dekane
 - ein Vertreter der Ständigen Diakone
 - der Sprecher der Studenten im Priesterseminar.

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Priesterrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Priesterrates.
- (2) Die Amtsdauer des Priesterrates erlischt mit Eintritt der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator des seitherigen Priesterrates als beratenden Gremiums bedienen. Der neue Bischof kann den Priesterrat für den Rest der Wahlperiode in seinem Amt bestätigen.

§ 4 Präsidium

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof.
- (2) Dem Bischof zur Seite steht ein aus dem Sekretär und zwei Mitgliedern bestehender Geschäftsführender Ausschuss. Der Sekretär und die beiden Mitglieder werden vom Priesterrat zu Beginn der Amtszeit mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Der Sekretär ist der spezielle Mitarbeiter des Bischofs in der Leitung des Priesterrates und gewählter Vertrauensmann der Mitglieder bei allen Aufgaben des Priesterrates und für die Verbindung mit den Priestern des Bistums.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unterstützen den Sekretär dabei und vertreten ihn; sie bereiten mit ihm die Sitzungen vor und erstellen das Protokoll. Dem Sekretär obliegt die Gesprächs- und Verhandlungsleitung der Beratung bei den Sitzungen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Priesterrates finden mindestens zweimal im Jahr statt, außerdem auf Verlangen des Bischofs oder des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder.
- (2) Im Einverständnis mit dem Bischof lädt der Sekretär die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein unter Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung. Der Einladung sind möglichst Arbeitspapiere zu den vorgesehenen Themen beizufügen. Die Priester des Bistums werden in geeigneter Weise über den Termin und die Inhalte der Beratungen informiert.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung, evtl. mit Abänderung oder Ergänzung des Vorschlags, und damit die Reihenfolge der Beratungsgegenstände von der Versammlung festzulegen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates, ebenso von jedem Priester des Bistums eingereicht werden; sie müssen jedoch zwei Wochen vor der Sitzung dem Sekretär schriftlich vorliegen. Priester, deren Vorschläge für die Beratung nicht angenommen werden, haben Anspruch auf einen begründenden Bescheid.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die ordnungsgemäße Einladung und die Zahl der anwesenden Priesterratsmitglieder festzustellen; Entschuldigungen werden bekannt gegeben. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, entschuldigen sich schriftlich.

- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Stimmrecht bei den Sitzungen haben nur die Mitglieder des Priesterrates und nur persönlich; Bevollmächtigungen oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann seine Meinung (ohne Stimmrecht) schriftlich einreichen; sie wird bei der Beratung vorgelesen.

§7 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Für den Verlauf der Beratungen gelten die üblichen Regeln. Der Vorsitzende und der Sekretär können nach jedem anderen Redner zur Sache sprechen, alle anderen in der Reihenfolge der Wortmeldungen, wenn nicht die Versammlung es anders gutheißt.
- (2) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der Anwesenden unterstützt wird. Bei Stimmgleichheit, wobei Enthaltungen nicht zählen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird vom Geschäftsführenden Ausschuss ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem Bischof vom Geschäftsführenden Ausschuss unterzeichnet und alsbald den Mitgliedern des Priesterrates wie auch allen Geistlichen des Bistums zugestellt. Angelegenheiten, die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden, brauchen im Protokoll, bei entsprechendem Hinweis, nicht ausführlich dargestellt zu werden.

§ 9 Schriftliches Votum

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden auch außerhalb einer Priesteratssitzung ein schriftliches Votum der Mitglieder erbeten werden, zu dem diese so schnell wie möglich verpflichtet sind.

§10 Kommissionen

- (1) Der Priesterrat kann für eingehende Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden, die darüber – meist in Zusammenarbeit mit Referenten des Bischöflichen Ordinariates und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen - ausführlich beraten und dem Plenum Vorlage machen. Einer Kommission kann auch die selbstständige (Mit-)Entscheidung im Auftrag des Priesterrates übertragen werden. Auch kann sich das Bischöfliche Ordinariat der Kommissionen zur Information und Mitarbeit bedienen.
- (2) Die Kommissionsmitglieder wählen alsbald einen Vorsitzenden, der meist auch der Referent namens der Kommission sein wird. Sollte er verhindert sein, übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die Kommission bestimmt, ob und wieweit ein Protokoll oder ein schriftlicher Ergebnisbericht über die Beratung zu fertigen ist.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder des Priesterrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Für den Priesterrat werden entsprechende Haushaltsmittel im Diözesan-Etat bereitgestellt.

§ 12 Wahlordnung

Die Wahl zum Priesterrat wird in der „Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz“ geregelt.

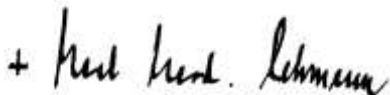
§ 13 Änderung des Statuts

- (1) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates.
- (2) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

§ 14 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterrat und im Bischöflichen Ordinariat tritt dieses Statut am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut des Priesterrates mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz

§ 1 Wahlrecht

- (1) Alle unter § 1 Abs. 3 genannten Priester haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besteht innerhalb der Wählergruppen.
- (3) In den entsprechenden unter § 2 genannten Wählergruppen haben das aktive und passive Wahlrecht
 1. alle im Bistum inkardinierten Priester, soweit sie nicht fremder Jurisdiktion unterstehen
 2. alle Weltpriester, die im Bistum Mainz zwar nicht inkardiniert sind, aber im Bereich des Bistums seit wenigstens einem Jahr geistlichen Dienst verrichten
 3. alle Ordenspriester, die im Bistum Mainz wohnen und tätig sind
Die von der Diözese mit festumrissenen seelsorglichen aufgaben betrauten Ordenspriester (z.B. als Pfarrer, Kaplan) werden zu den entsprechenden Wählergruppen der Weltpriester gezählt.
- (4) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.
- (5) Das Wahlrecht der Mitglieder des Geistlichen Rates ruht, da sie ohnedies dem Rat des Bischofs angehören.

§ 2 Wählergruppen

(1) Es wählen

1. die Pfarrer diözesanweit 8 Mitglieder.
Zu der Wählergruppe der Pfarrer gehören auch die vicarii parociales.
Von den acht zu wählenden Pfarrern wird ein Platz für den von der Wählergruppe der Pfarrer in Gemeinden anderer Muttersprache mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Pfarrer vorbehalten.
2. die Kapläne 2 Mitglieder,
3. die Priester, die im Fachbereich „Katholische Theologie“ der Universität Mainz und am Fachbereich „Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik“ der Universität Gießen tätig sind, sowie die als Dozenten an anderen Ausbildungsstätten für pastorale Berufe tätigen Priester sowie die Priester, die hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind 1 Mitglied,
4. die Priester mit besonderen Aufgaben (z.B. Hochschulseelsorger, Krankenhausseelsorger, Gefängnisseelsorger) 1 Mitglied,
5. die Priester im Ruhestand 2 Mitglieder,
6. die Ordenspriester, die im Bistum wohnen und tätig sind 1 Mitglied,
7. die Priester in Gemeinden anderer Muttersprache, jedoch nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 1 Mitglied.

(2) Beurlaubte Priester werden in die Berufsgruppe eingeordnet, der sie vor der Beurlaubung angehörten.

- (3) Priester, die mehreren Wählergruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in der Wählergruppe aus, zu der sie gemäß dem in ihrem Dekret benannten Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gehören.

§ 3 Wahlausschuss

Der Priesterrat beruft aus seinen Reihen einen Wahlausschuss von fünf Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird bei der Durchführung der Wahl von Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates unterstützt.

Nach Abschluss des Wahlvorganges erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, das dem neuen Priesterrat in seiner ersten Sitzung vorgelegt wird.

§ 4 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten eine Liste der Priester, die nach dem Stand eines bestimmten Stichtages zu seiner Wählergruppe gehören. Der Wahlberechtigte schlägt aus dieser Liste bis zu drei Priester als Kandidaten vor.
- (2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wählergruppe eine alphabetische Kandidatenliste zusammen und holt vorab die Zustimmung der benannten Priester zu ihrer Kandidatur ein. Die Kandidatenliste enthält doppelt so viele Mitglieder, wie durch die Wählergruppe in den Priesterrat gewählt werden. Die Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nach der Zahl der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Vorschläge. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Danach teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten die Kandidatenliste seiner Wählergruppe mit. Die Wahl erfolgt in

geheimer Briefwahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ausscheiden

- (1) Scheiden gewählte Mitglieder des Priesterrates während der Wahlperiode aus ihrer Wählergruppe oder durch Verzicht, Entpflichtung vom Amt oder Tod aus dem Priesterrat aus, dann rückt der Kandidat nach, welcher bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit rückt der an Lebensjahren ältere Kandidat nach. Bei Fehlen eines Zweitkandidaten finden Nachwahlen statt.
- (2) Scheiden berufene Mitglieder aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof nach Beratung mit dem Priesterrat ein neues Mitglied.
- (3) Die Amtszeit der nachgewählten und nachberufenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (§ 3 Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz).
- (4) In der Wählergruppe der Kapläne bestimmen diese ihre nachrückenden Vertreter bei ihren regelmäßigen Kaplantreffen.

§ 6 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterrat und im Bischöflichen Ordinariat tritt diese Wahlordnung am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "+ Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz

Präambel

Vertreterinnen und Vertreter der Laien aus den Dekanaten und aus den Katholischen Verbänden des Bistums sowie aus dem Beirat von Katholiken anderer Muttersprache bilden den Katholikenrat der Diözese Mainz. Er ist das Organ des Laienapostolats im Sinne des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien.

§ 1 Aufgaben

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten
2. Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern
3. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten
4. gemeinsam Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken im Bistum vorzubereiten und durchzuführen
5. Anliegen und Aufgaben der Katholiken der Diözese auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen
6. die Laienmitglieder für den Diözesanpastoralrat vorzuschlagen

7. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözese für das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und ggf. Vertreterinnen und Vertreter für andere Gremien zu wählen

§ 2 Zusammensetzung

Dem Katholikenrat gehören an:

1. die aus den Dekanaten des Bistums je nach Katholikenzahl entsandten Vertreterinnen und Vertreter
2. die von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Jeder Mitgliedsverband schlägt dazu jeweils eine Vertreterin/ einen Vertreter aus seinen Reihen vor.
3. die aus dem Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter, wobei für jede Nationalitätengruppe, für die im Bistum Mainz mindestens eine Gemeinde eingerichtet ist, ein Platz zur Verfügung steht
4. bis zu fünf weitere Katholiken, die zur Erfüllung der Aufgaben des Katholikenrates besonders geeignet erscheinen. Die Wahl erfolgt durch die unter Nr. 1-3 genannten Mitglieder des Katholikenrates
5. der Dezernent für die Räte als beratendes Mitglied

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Katholikenrates beträgt 4 Jahre. Die Sprecherin/der Sprecher sowie ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Konstituierung des neuen Katholikenrates im Amt.

- (2) Die Mitgliedschaft im Katholikenrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dekanatsrat bzw. aus dem entsendenden Gremium.
- (3) Der Vorstand des Katholikenrates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, den unter § 2, Nr. 1-3 genannten Mitgliedern aus wichtigem Grund das Mandat zu entziehen.
- (4) Der Katholikenrat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund das Mandat entziehen. Vor der Antragstellung ist dem betreffenden Mitglied und dem Dezenten für die Räte Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Legt ein Mitglied des Katholikenrates sein Mandat nieder, so muss vom entsendenden Gremium bei nächster Gelegenheit eine Nachnominierung erfolgen. Bei hinzugewählten Mitgliedern kann die Vollversammlung nachwählen.

§ 4 Sprecherin/Sprecher

Der Katholikenrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Sprecherin/einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Wiederwahl der Sprecherin/des Sprechers ist zweimal möglich. Sie bedarf jedoch bei der ersten Wiederwahl der absoluten Mehrheit, bei der zweiten Wiederwahl der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sprecherin/der Sprecher vertritt den Katholikenrat in der Öffentlichkeit; sie/er beruft und leitet die Sitzung des Katholikenrates im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Für die Aufgaben der Geschäftsführung steht der Sprecherin/dem Sprecher und dem Dezenten die Geschäftsstelle der diözesanen Räte zur Verfügung.

§ 5 Arbeitsweise

Der Katholikenrat tagt in der Regel zweimal jährlich in Abstimmung mit den Tagungsterminen der Diözesanversammlung. Er tritt ferner zusammen, wenn auf Antrag der Sprecherin/des Sprechers zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder von einem Drittel der Mitglieder dies beschlossen wird.

§ 6 Konstituierung

- (1) Die Mitglieder des Katholikenrates werden vom Dezernenten für die Pastoralen Räte zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung kann die Hinzuwahl von bis zu fünf weiteren Mitgliedern erfolgen.
- (2) Nach erfolgter Hinzuwahl werden die/der Sprecherin/Sprecher und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Katholikenrat delegiert aus seiner Mitte Vertreterinnen/Vertreter in die Landesarbeitsgemeinschaften der Katholikenräte in Hessen und Rheinland-Pfalz, wobei eine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Wohnort gegeben sein sollte.
- (4) Der Katholikenrat wählt aus seiner Mitte die Vertreterinnen/Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (5) Der Katholikenrat schlägt ferner der Diözesanversammlung mindestens zehn Vertreterinnen/Vertreter aus seiner Mitte für den Diözesanpastoralrat vor. Die Sprecherin/Der Sprecher gehört diesem Gremium kraft Amtes an.
- (6) Der Katholikenrat schlägt der Diözesanversammlung vier seiner Mitglieder für den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.

- (7) Der Katholikenrat schlägt der Diözesanversammlung mindestens sechs Delegierte für die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz vor. Hierbei sind die verschiedenen Regionen des Bistums zu berücksichtigen.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für den Katholikenrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz

Präambel

In der Diözesanversammlung nehmen Katholiken der Diözese Mainz als Priester, Ständige Diakone, Ordensleute und Laien ihre gemeinsame Verantwortung wahr. Im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland nehmen sie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teil.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
1. der Priesterrat
 2. der Katholikenrat
 3. die Konferenz der Dekane
 4. die amtierenden Weihbischöfe
 5. der Generalvikar
 6. der Dezernent für die Räte
 7. der Leiter des Dezernates "Seelsorge"
 8. zwei Ordensfrauen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum gewählt werden

9. zwei Ständige Diakone, die von den Ständigen Diakonen im Bistum gewählt werden
 10. je zwei Vertreterinnen/Vertreter der von der Berufsgruppe gewählten Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
 11. eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Caritas
 12. die/der Vorsitzende des Beirates von Katholiken anderer Muttersprache
 13. bis zu sieben von der Diözesanversammlung hinzugewählte Mitglieder
 14. die in den Diözesanpastoralrat hinzugewählten Mitglieder.
- (2) Der Bischof ist der Vorsitzende der Diözesanversammlung (§ 4).

§ 2 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Diözesanversammlung beträgt vier Jahre. Die Organe der Diözesanversammlung bleiben im Amt bis zur Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seine Hauptwohnung im Bereich der Diözese aufgibt.
- (3) Scheidet ein nach § 1, Nr. 8-11 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so regeln jene die Nachfolge, die es entsandt haben.
- (4) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Versammlung aus, so kann die Diözesanversammlung ein neues Mitglied hinzuwählen.

§ 3 Konstituierung

Die Diözesanversammlung wird vom Bischof zur ersten Sitzung einberufen.

In dieser Sitzung können weitere Mitglieder nach § 1 Abs. 1, Nr. 12, hinzugewählt werden; außerdem sind die/der geschäftsführende Vorsitzende, gemäß § 6 Abs. , Nr. 2 der Diözesanpastoralrat, gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 3 der Diözesan-Kirchensteuerrat, entsprechend § 6 Abs. 2, Nr. 4 die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz zu wählen sowie nach § 6 Abs. 6 die Sachausschüsse zu bilden.

§ 4 Die/Der geschäftsführende Vorsitzende

- (1) Der Bischof ist der Vorsitzende der Diözesanversammlung.
- (2) Die Diözesanversammlung wählt aus den Reihen ihrer Laienmitglieder eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Die Wiederwahl der/des geschäftsführenden Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5 Organe der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung wird tätig durch:

1. die Vollversammlung
2. den Diözesanpastoralrat
3. den Vorstand
4. die Sachausschüsse

II. DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 6 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung wirkt mit bei der Erarbeitung und Beratung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben, die den Katholiken der Diözese aufgetragen sind.
- (2) Die Vollversammlung wählt:
 1. ein Laienmitglied zur geschäftsführenden Vorsitzenden/
zum geschäftsführenden Vorsitzenden
 2. ihre Mitglieder in den Diözesanpastoralrat
 3. ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Diözesan-Kirchensteuerrat,
 4. ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz
- (3) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte unmittelbar in den Diözesanpastoralrat:
 1. zwei Priester, auf Vorschlag des Priesterrates
 2. zehn Laien, auf Vorschlag des Katholikenrates
 3. zwei Dekane, auf Vorschlag der Konferenz der Dekane
 4. eine Ordensfrau, auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden in der Diözese
 5. einen Ständigen Diakon
 6. eine/n der beiden Vertreter der Pastoralreferenten
 7. eine/n der beiden Vertreter der Gemeindereferenten
- (4) Die Vollversammlung wählt acht Vertreter und Vertreterinnen in den Kirchensteuerrat:
 1. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
 2. vier Delegierte aus dem Katholikenrat

3. zwei Dekane auf Vorschlag der Konferenz der Dekane
- (5) Die Wahlen werden vom Bischof bestätigt.
- (6) Die Vollversammlung bildet Sachausschüsse (§ 14 ff).

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Diözesanversammlung an (§ 1).
- (2) Die Mitglieder der Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates nehmen beratend an der Vollversammlung teil.

§ 8 Arbeitsweise

- (1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Bischof oder dreißig Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Diözesanversammlung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
- (4) Der Sitzungstermin mit der Tagesordnung der Vollversammlung wird im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt.
- (5) Die laufenden Geschäfte der Vollversammlung führt der Vorstand (§ 12 Abs. 1).
- (6) Die Diözesanversammlung arbeitet gemäß der geltenden Geschäftsordnung.

III. DER DIÖZESANPASTORALRAT

§ 9 Aufgaben

- (1) Im Diözesanpastoralrat beraten die Katholiken der Diözese den Bischof. Die sich daraus ergebenden Themenstellungen hat der Diözesanpastoralrat zu untersuchen sowie praktische Forderungen zu entwickeln.
- (2) Der Diözesanpastoralrat berät den Bischof, indem er mitwirkt:
 1. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral der Diözese
 2. bei der Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen
 3. bei der Festlegung der pastoralen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltes
 4. bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
 5. im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts
 6. durch Behandlung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates, des Katholikenrates und der Konferenz der Dekane, die an den Diözesanpastoralrat gerichtet werden
 7. durch Behandlung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene erörtert werden
 8. bei Änderung der Statuten der Räte im Bistum Mainz.

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:
 1. die amtierenden Weihbischöfe
 2. der Generalvikar
 3. der Dezernent für die Räte

4. der Leiter des Dezernates Seelsorge
 5. die/der geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
 6. der Sekretär des Priesterrates
 7. die Sprecherin/ der Sprecher des Katholikenrates
 8. der Sekretär der Konferenz der Dekane
 9. die/der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes in der Diözese Mainz benannte Vertreterin/ Vertreter in der Diözesanversammlung
 10. 18 von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder (§ 6 Abs. 3).
- (2) Der Diözesanpastoralrat kann bis zu 5 weitere Personen hinzuwählen. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung angehören, werden sie deren Mitglied.
 - (3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Mitglieder der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates beratend teil.
 - (4) Behandelt der Diözesanpastoralrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses, so ist die/der Vorsitzende des entsprechenden Sachausschusses einzuladen.

§ 11 Arbeitsweise

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand (s. § 12 Abs. 1).
- (2) Der Diözesanpastoralrat wird nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Beschlüsse werden für die Diözese verbindlich, wenn der Bischof dies verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

IV. DER VORSTAND

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates. Hierbei wird er von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer unterstützt.
- (2) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zur Vertreterin/zum Vertreter der/des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Bischof die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates vor, die die/der geschäftsführende Vorsitzende schriftlich einberuft und leitet.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 1. dem Bischof als Vorsitzenden
 2. der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 3. dem Sekretär des Priesterrates
 4. der Sprecherin/ dem Sprecher des Katholikenrates
 5. dem Sekretär der Konferenz der Dekane
- (2) An den Vorstandssitzungen nehmen der Generalvikar des Bistums und der Dezernent für die Pastoralen Räte mit beratender Stimme teil.

V. DIE SACHAUSSCHÜSSE

§ 14 Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die Diözesanversammlung Sachausschüsse oder Projektgruppen.
- (2) Die Sachausschüsse /Projektgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Organe der Diözesanversammlung und die in der Diözesanversammlung zusammengefassten Gremien zu beraten. Auf Beschluss der Organe der Diözesanversammlung erstellen sie Vorlagen zu bestimmten Bereichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat.

Darüber hinaus können Anfragen bzw. Vorlagen der Dezernate, Abteilungen und Referate des Bischöflichen Ordinariates oder entsprechender Dienststellen Gegenstand der Beratung der Sachausschüsse sein.

- (3) Die Bildung der Sachausschüsse/ Projektgruppen soll sich an den Aufgaben der Diözese orientieren. Befürwortet wird dabei insbesondere die Bildung eines je eigenen Sachausschusses für die drei Grunddienste Liturgie, Katechese/Weitergabe des Glaubens und caritative und soziale Aufgaben.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Über die Bildung und Zusammensetzung der Sachausschüsse/ Projektgruppen entscheidet die Vollversammlung. .
- (2) Sie kann den Beschluss über die endgültige Zusammensetzung dem Diözesanpastoralrat übertragen.
- (3) Einem Sachausschuss/Einer Projektgruppe gehören bis zu 15 Mitglieder der Vollversammlung an. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung soll in einem Sachausschuss/in einer Projektgruppe mitarbeiten.

- (4) Jedem Sachausschuss/Jeder Projektgruppe werden vom Bischöflichen Ordinariat ein bis zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kraft Amtes zugewiesen. In der Regel sind das Mitarbeiter, die im Bischöflichen Ordinariat oder einer entsprechenden Dienststelle für den Sachbereich Verantwortung tragen. Sie haben in dem betreffenden Sachausschuss Stimmrecht.
- (5) Auf Vorschlag des jeweiligen Sachausschusses können bis zu fünf weitere Personen, die nicht der Diözesanversammlung angehören, in den Sachausschuss berufen werden. Sie erhalten dort Stimmrecht. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Sachausschusses durch den Vorstand.
- (6) Die berufenen Mitglieder der Sachausschüsse/der Projektgruppen werden zu den Vollversammlungen eingeladen, sofern Fragen ihres Sachausschusses/ ihrer Projektgruppe behandelt werden. Sie nehmen dann beratend an der Vollversammlung teil.

§ 16 Arbeitsweise

- (1) Jeder Sachausschuss/Jede Projektgruppe wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/Er sollte Mitglied der Diözesanversammlung sein. Ein anderes Votum bedarf der Zustimmung des Vorstandes und verpflichtet die Gewählte/den Gewählten zur regelmäßigen Teilnahme an den Vollversammlungen. Sie/Er bereitet die Sitzung des Sachausschusses vor.
- (2) Jeder Sachausschuss/Jede Projektgruppe wählt eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (3) Die Sachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

- (5) Zur Behandlung aktueller Sachfragen kann der Sachausschuss zu einzelnen Sitzungen Fachleute hinzuziehen.

§ 17 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Unterstützung der Diözesanversammlung besteht eine Geschäftsstelle. Eine hauptamtliche Geschäftsführerin/ein hauptamtlicher Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er erhält ihre/seine Weisungen vom Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes teil und fertigt in der Regel die Niederschrift an.
- (3) Sie/Er vertritt die Diözesanversammlung in überdiözesanen Kommissionen, sofern die Diözesanversammlung oder der Vorstand keine anderen Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

§ 18 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz

§ 1 Die Geschäftsordnung

In Ausführung des Statuts für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz regelt die Geschäftsordnung die Arbeitsweise der Organe der Diözesanversammlung.

§ 2 Mitgliederstatus

Die Mitglieder der Diözesanversammlung, die ihr Mandat ehrenamtlich wahrnehmen, haben ein Anrecht auf Erstattung von Auslagen. Der Umfang der Erstattung kann durch die allgemeine Haushaltlage der Diözese beeinflusst werden.

§ 3 Einladung

- (1) Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich; sie muss enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.
- (2) Die vorgeschlagene Tagesordnung bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Vollversammlung (§ 5 Abs. 5).

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
- (2) Über Beratungsgegenstände und Ergebnisse in einer nicht öffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren. Gegebenenfalls kann die Vollversammlung über Umfang und Art einer Veröffentlichung und Informationsweitergabe beschließen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge, die in der Vollversammlung behandelt werden sollen, können gestellt werden:
 1. von jedem Mitglied
 2. von den Sachausschüssen/ Projektgruppen
 3. vom Vorstand
 4. vom Vorstand und Sachausschuss/ Projektgruppe gemeinsam
 5. vom Diözesanpastoralrat
 6. vom Katholikenrat
 7. vom Priesterrat
 8. von der Konferenz der Dekane
 9. vom Ordensrat
- (2) Anträge an die Vollversammlung müssen fünf Wochen vor der Vollversammlung in der endgültigen Formulierung über die Geschäftsstelle dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Sitzungsunterlagen müssen spätestens acht Tage vor der Vollversammlung den Mitgliedern vorliegen.
- (4) Zusatz- oder Änderungsanträge sind ebenfalls schriftlich zu stellen. Sie unterliegen nicht der in Abs. 2 genannten Frist.

- (5) Anträge, die nicht in der in Abs. 2 vorgesehenen Frist über die Geschäftsstelle beim Vorstand eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Stellungnahmen, Resolutionen, Erklärungen, Presse-erklärungen etc., die nicht als Anträge in der Vollversammlung behandelt werden, können abgegeben werden:
 1. vom Vorstand
 2. vom Vorstand und einem Sachausschuss gemeinsam
 3. vom Diözesanpastoralrat

In diesen Fällen kann der Vorstand schriftliche Änderungswünsche einholen.

- (7) Anträge, die in einer Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von der Vollversammlung zur weiteren Bearbeitung an jedes antragsberechtigte Mitglied, Organ oder Gremium gegeben werden.
- (8) Anträge, die dem Diözesanpastoralrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von diesem zur weiteren Bearbeitung übergeben werden an:
 1. den Sachausschuss/die Projektgruppe
 2. den Vorstand
 3. den Vorstand und Sachausschuss/Projektgruppe gemeinsam

§ 7 Sitzungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Diözesanpastoralrates.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Beratung über bestimmte Tagesordnungspunkte von der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet wird.

§ 8 Sitzungsordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (2) Die Sitzungsleiterin/Die Sitzungsleiterin ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt vor Eintritt in die Debatte der Antragstellerin/dem Antragsteller und einer Berichterstatte(r)in/einem Berichterstatte(r) die Möglichkeit zur Begründung.
- (3) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen bei der Sitzungsleiterin/beim Sitzungsleiter.
- (4) Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben. Die Sitzungsleiterin/Der Sitzungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.
- (5) Zur Richtigstellung ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Dem Vorsitzenden der Diözesanversammlung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Die Sitzungsleiterin/Der Sitzungsleiter kann einem Redner bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Wort entziehen und mit Zustimmung des Vorstandes die Redezeit beschränken.

§ 9 Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind allen anderen Wortmeldungen vorzuziehen.

Dazu gehören auch folgende Verfahrensanträge:

1. Antrag auf Schluss der Rednerliste
2. Antrag auf Schluss der Debatte
3. Antrag auf Abstimmung

4. Antrag auf Vertagung
 5. Antrag auf Verweisung in Sachausschüsse/Projektgruppen oder zu bildende Kommissionen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist je einem Mitglied der Vollversammlung Gelegenheit zu geben, für und gegen den Antrag Stellung zu nehmen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, soweit nicht das Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz etwas anderes bestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (2) Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft.
 3. Anträge auf Änderungen vorliegender Formulierungen,
 4. Anträge zur Sache selbst.

Im Übrigen ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln, welcher Antrag weitergehend ist, entscheidet der Vorstand.

- (3) Soweit nicht durch Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz anders geregelt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift

zu fertigen, in der vor allem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift fertigt in der Regel die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an.

- (2) Die Niederschrift ist von der/vom geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Dezernenten für die Pastoralen Räte (§ 17 Abs. 2 Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz) zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift kann bis zur nächsten Sitzung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der betreffenden Sitzung beanstandet werden. Die Beanstandung soll schriftlich erfolgen. Kann darüber mit der Protokollführerin/dem Protokollführer keine Einigung erzielt werden, so ist der Einspruch dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Niederschriften gehören zu den amtlichen Akten der Diözese und sind im Diözesanarchiv aufzubewahren.

§ 12 Arbeitsgruppen und Projektgruppen

Für einzelne Sachfragen können gemäß § 14 Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz Arbeitsgruppen und Projektgruppen gebildet werden.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung möglich und bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung der
Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz

§ 1 Aufgaben

Dem Diözesan-Kirchensteuerrat obliegt unter Beachtung der Empfehlungen des Diözesanpastoralrates:

1. die Festsetzung der Hebesätze für die Kirchensteuer,
2. die Vorbereitung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
3. die Beschlussfassung über die Rechnung und die Entlastung der Finanzverwaltung,
4. die Beratung der Bistumsverwaltung in den sonstigen Vermögensangelegenheiten, insbesondere durch Mitwirkung im Verwaltungsrat der Diözese.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Diözesan-Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender, der Generalvikar als stellvertretender Vorsitzender und der Finanzdezernent,
2. die aus den Dekanaten gewählten Laienvertreter und Laienvertreterinnen der Verwaltungsräte; sie werden in den einzelnen Dekanaten durch die versammelten stellvertretenden Vorsitzenden oder Beauftragten der Verwaltungsräte gewählt, und zwar ein Vertreter oder eine Vertreterin für jedes Dekanat.
3. die Vertreter und Vertreterinnen der Diözesanversammlung (zwei Mitglieder des Priesterrates,

zwei Mitglieder der Dekanekonferenz, vier Mitglieder des Katholikenrates).

- (2) Die Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates kann bis zu sechs Personen im Einvernehmen mit dem Bischof hinzuwählen.

§ 3 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Diözesan-Kirchensteuerrates beträgt vier Jahre. Der Diözesan-Kirchensteuerrat bleibt tätig bis zur Konstituierung des neuen Diözesan-Kirchensteuerrates.
- (2) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1, Nr. 2 und 3 und Abs. 2 werden in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlgremien wählen die gleiche Anzahl von Vertreter und Vertreterinnen, die das gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten und für den Fall des Ausscheidens des gewählten Mitglieds in den Diözesan-Kirchensteuerrat nachrücken.
- (3) Von den nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu wählenden Mitglieder sind nicht wählbar die in einem Dienstverhältnis zum Bistum stehenden Personen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat oder aus den in § 2 Abs. 1, Nr.3 genannten Gremien aus, oder tritt gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 2 in ein Dienstverhältnis zum Bistum, so endet seine Mitgliedschaft im Diözesan-Kirchensteuerrat.

§ 4 Ehrenamt

- (1) Das Amt des Mitgliedes des Diözesan-Kirchensteuerrates ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Soweit nicht Angelegenheiten in der öffentlichen Sitzung behandelt werden, sind die Mitglieder des Diözesan-

Kirchensteuerrates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben außerdem das Steuergeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Beide Verpflichtungen gelten auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen.

§ 5 Konstituierung

Die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates nach § 2 Abs. 1, Nr. 1-3 werden vom Bischof bzw. vom Generalvikar baldmöglichst, in der Regel einen Monat nach Abschluss der Wahlen zur ersten Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden der geschäftsführende Vorsitzende bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie etwaige weitere Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 gewählt.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Haushalts- und Finanzausschuss (§ 10) oder der Diözesan-Kirchensteuerrat anders beschließen.
- (2) Die Sitzungen leitet im Auftrag des Bischofs der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Finanzdezernenten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.
- (3) Die Einladung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss oder 1/3 der Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates dies unter Vorlage der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte der geladenen bzw. als Vertreter entsandten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Diözesan-Kirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Versagt der Bischof zu dem vom Diözesan-Kirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan seine Zustimmung, dann ist der Haushaltsplan dem Diözesan-Kirchensteuerrat erneut zur Beschlussfassung in einer Sondersitzung vorzulegen. Vor der erneuten Beschlussfassung des Diözesan-Kirchensteuerrates ist eine gemeinsame Beratung des Bischofs mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Diözesan-Kirchensteuerrates (§ 10) unter gegenseitiger Verständigung über den Termin innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der ablehnenden Stellungnahme des Bischofs bei dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden anzuberaumen. In dieser Beratung soll ein gütlicher Ausgleich gefunden werden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt aus seiner Mitte einen Haushalts- und Finanzausschuss. Ihm gehören vier Laien, davon zwei aus der Diözesanversammlung, und zwei Priester an, von denen einer dem Priesterrat, einer der Dekanekonferenz angehört. Ihm gehören außerdem der Vorsitzende und sein

Stellvertreter, der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Vertreter sowie der Finanzdezernent an.

- (2) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt einen Revisionsausschuss von vier Mitgliedern, dem vor allem die Prüfung der Jahresrechnung des Bistums obliegt.
- (3) Der Diözesan-Kirchensteuerrat kann weitere Ausschüsse bilden; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Diözesan-Verwaltungsrat (§ 10 Nr.4)

§ 10 Aufgaben des Haushalts- und Finanzausschusses

Dem Haushalts- und Finanzausschuss obliegt:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates
2. die Entscheidung in eiligen Sachfragen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht rechtzeitig in einer Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates behandelt werden können; diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat
3. die Vorbereitung des Haushaltsplanes
4. die Beratung der Bistumsverwaltung im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat der Diözese. In den Sitzungen des Diözesan-Verwaltungsrates wird der Ausschuss vertreten durch das gemäß § 9 Abs. 4 gewählte Mitglied

§ 11 Teilnahme von Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesan-Caritasverbandes

An den vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses für die Aufstellung des Haushaltsplanes nehmen die Dezernenten/Dezernentin und der Leiter der Abteilung Finanzen des

Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates sowie der Direktor des Diözesan-Caritasverbandes für die Diözese Mainz teil.

Sie sind rechtzeitig einzuladen und verpflichtet, dem Ausschuss die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren, die für die Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerates teilzunehmen.

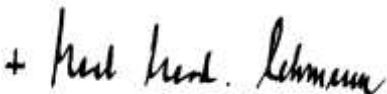
§ 12 Geschäftsordnung

Der Bischof erlässt nach Beratung im Diözesan-Kirchensteuerrat für diesen eine Geschäftsordnung.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

A handwritten signature in black ink, reading "Karl Kard. Lehmann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Geschäftsordnung des Diözesan- Kirchensteuerrates des Bistums Mainz

Gemäß § 12 der Verordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz erlasse ich nach Beratung im Diözesan-Kirchensteuerrat die folgende Geschäftsordnung:

A. WAHLEN

§ 1

Die Wahl des oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und seines bzw. ihres Vertreters und seiner bzw. ihrer Vertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim.

§ 2

Als geschäftsführender Vorsitzender oder geschäftsführende Vorsitzende bzw. Vertreter oder Vertreterin ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. War der erste Wahlgang erfolglos, dann ist gewählt, wer im folgenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 3

Bei allen sonstigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 4

Die Wahl der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses (§ 9 VO DKStR) erfolgt in vier Wahlgängen, jeweils getrennt nach dem Vertretern des Priesterrates, der Dekanekonferenz, den zwei

Mitgliedern des Katholikenrates und den zwei Dekanatsvertretern bzw. Dekanatsvertreterinnen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge.

§ 5

Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, wenn sie am Erscheinen verhindert waren und ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme eines Amtes für den Fall ihrer Wahl vorliegt.

B. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 6

Die Geschäfte des Diözesan-Kirchensteuerrates führt außerhalb der Sitzungen der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss.

C. SITZUNGEN DES DIÖZESAN-KIRCHENSTEUERRATES

§ 7

Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.

§ 8

Jedes Mitglied des Diözesan-Kirchensteuerrates und der Haushalts- und Finanzausschuss sind berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung

setzen zu lassen. Die Anträge sollen mit den Unterlagen tunlichst drei Wochen vor dem Termin bei dem geschäftsführenden Vorsitzenden vorliegen.

§ 9

Die Sitzung wird von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss vorbereitet.

§ 10

Der Termin wird mit der Tagesordnung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 11

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter eröffnet. Der oder die geschäftsführende Vorsitzende übernimmt dann in seinem Auftrag die Leitung der Sitzung.

§ 12

Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende gibt die Entschuldigungen veränderter Mitglieder bekannt und stellt durch eine Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit fest.

§ 13

Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates wird ein Protokoll verfasst, das enthalten muss

1. die Zahl der anwesenden und der entschuldigter Mitglieder,
2. die Beschlüsse mit Angaben der Mehrheiten,

3. alle sonstigen Anträge und die Art ihrer Erledigung.

Auf Antrag ist eine gegenteilige Auffassung zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Protokollausfertigung ist den Geschäftsstellen der diözesanen Räte zu übersenden.

§ 14

Dem Bischof, seinem Vertreter sowie dem Finanzdezernenten ist auch unabhängig von der Wortmeldeliste das Wort zu erteilen.

§ 15

Einem Redner oder einer Rednerin, der bzw. die trotz Hinweise des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin nicht zum Thema spricht, kann das Wort entzogen werden.

§ 16

Wird Schluss der Debatte beantragt, so erhält vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin für und einer bzw. eine gegen diesen Antrag das Wort. Bei der Annahme des Antrages muss die Abstimmung über den debattierten Punkt der Tagesordnung erfolgen.

§ 17

Der Diözesan-Kirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 19

Beschlüsse, die der Zustimmung des Bischofs bedürfen, werden, wenn der Bischof nicht selbst in der Sitzung seine Zustimmung ausdrücklich erklärt hat, unverzüglich mit dem genauen Wortlaut durch den bzw. die geschäftsführenden Vorsitzenden dem Bischof zugeleitet.

§ 20

Den Mitgliedern des Diözesan-Kirchensteuerrates werden die Reisekosten ersetzt. Erhalten sie keine Dienstbefreiung, dann wird ihnen auch der Verdienstaussfall erstattet.

D. AUSSCHÜSSE

§ 21

Der Haushalts- und Finanzausschuss tagt nach Bedarf. Zu seinen Tagungen lädt der Vorsitzende des Diözesan-Kirchensteuerrates oder sein Vertreter nach Abstimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden ein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nichts anders angeordnet ist.

§ 22

Der Haushalts- und Finanzausschuss bestimmt, wer als Berichterstatter oder Berichterstatterin seine Beschlüsse in den

Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates vorträgt. Bezüglich des Protokolls gilt § 13 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 23

Beschließt der Diözesan-Kirchensteuerrat weitere Ausschüsse, dann bestimmt er die Zahl und Namen der Mitglieder sowie den Aufgabenkreis. Für diese Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Haushalts- und Finanzausschusses entsprechend.

§ 24

Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesan-Kirchensteuerrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er bzw. sie ist rechtzeitig von den Terminen mit Tagesordnung zu benachrichtigen, und es sind ihm bzw. ihr die Protokolle der Ausschusssitzungen zu übermitteln.

§ 25

Nach § 23 der Geschäftsordnung gebildete Ausschüsse enden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben; dies stellt der Diözesan-Kirchensteuerrat fest.

E. VERTRAULICHKEIT

§ 26

Für nichtöffentliche Sitzungen gilt Vertraulichkeit.

F. BETEILIGUNG AN DER BAUKOMMISSION DES BISCHÖFLICHEN ORDINARIATES

§ 27

Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt je 3 Dekane und Laien, möglichst aus den 3 Regionen des Bistums, die an den Sitzungen der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates teilnehmen.

G. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 28

Der Kirchensteuerrat informiert – abgesehen von den Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt – die Öffentlichkeit über seine Beratungen und Beschlüsse in Zusammenarbeit mit den Stellen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Bischöflichen Ordinariat.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 29

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Statut für den Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

§ 1 Begriffsbestimmung

Der Beirat von Katholiken anderer Muttersprache (im folgenden „Beirat“ genannt) vertritt die im Bistum Mainz lebenden Katholiken anderer Muttersprache, für die „missiones cum cura animarum“ – Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache – eingerichtet sind.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören an:
1. der von den Geistlichen in den Priesterrat gewählte Vertreter
 2. die Vertreterinnen und Vertreter im Katholikenrat
 3. je ein Mitglied jedes Gemeinderates von Katholiken anderer Muttersprache. Besteht kein Gemeinderat, so entsendet der Pfarrer dieser Gemeinde ein Gemeindemitglied in den Beirat, das nach Möglichkeit nicht hauptamtlich im Dienst der Kirche steht
 4. je ein Vertreter der Priester der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der verschiedenen Sprachgruppen
 5. die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter für die Migrantenseelsorge.
Diese/Dieser kann mit seiner Vertretung die zuständige Sachbearbeiterin/ den zuständigen Sachbearbeiter beauftragen;

6. je eine hauptamtliche pastorale Mitarbeiterin/ein hauptamtlich pastoraler Mitarbeiter der verschiedenen Sprachgruppen
 7. bis zu 6 weitere Mitglieder, die von den unter 1. bis 6. Genannten hinzugewählt werden
 8. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Diözesanversammlung
 9. eine Vertreterin/ein Vertreter der Caritasverbände
- (2) Die unter 7. bis 9. genannten Personen haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt analog der Wahl diözesaner Gremien.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses oder des Katholikenrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat für den Katholikenrat entziehen. Vor Antragstellung ist das betroffene Mitglied, die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter für die Migrantenseelsorge und der Dezernent für die Räte zu hören.

§ 4 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Beirat wählt einen Geschäftsführenden Ausschuss. Diesem Ausschuss muss von jeder Sprachgruppe je ein Mitglied angehören. Es sollen mindestens zwei Priester dabei sein.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss stehen für die Führung der Geschäfte die unter § 2 Abs. 1, Nr. 8 und 9 genannten Personen zur Verfügung.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Beirat.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss beobachtet in besonderer Weise die Entwicklungen in Politik Gesellschaft und Kirche im Blick auf Migrationsfragen und bereitet gegebenenfalls in Rückbindung an den Beirat entsprechende Stellungnahmen vor.

§ 5 Aufgaben

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache gegenüber dem Bistum und seinen Gremien sowie gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat
2. Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und ihrer Mitglieder
3. Unterstützung der Gemeinderäte in ihrer Arbeit
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gremien von Katholiken anderer Muttersprache untereinander sowie zwischen diesen und den deutschen Pfarrgemeinden und deren Gremien
5. Bearbeitung von Vorlagen an die diözesanen Räte
6. die Wahl von Laien als Vertreter in den Katholikenrat. Für jede Sprachgruppe, für die im Bistum Mainz mindestens ein Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache eingerichtet ist, wählt der Beirat je eine Person

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die/Der Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

- (2) Darüber hinaus muss der Beirat einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Geschäftsführenden Ausschuss beantragt.
- (3) Der Beirat wählt eine/einen Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gehört damit kraft Amtes der Diözesanversammlung im Bistum Mainz an.
- (4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Gesprächsleitung kann jedem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses übertragen werden.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist den Mitglieder des Beirates und den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zuzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung bei den Akten des geschäftsführenden Ausschusses und bei der Abteilung Ausländerseelsorge des Bischöflichen Ordinariates aufzubewahren.
- (7) Bei der Beratung von Fragen einer nicht im Beirat vertretenen Sprachgruppe ist eine Vertreterin/ein Vertreter dieser Sprachgruppe hinzuziehen. Der Beirat kann in allen ihn betreffenden Fragen sachkundige Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut des Beirates von Katholiken anderer Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz